

2. Interpellation und Ideologie

Subjektwerdung und Gesellschaftsstruktur

»Die Anrufung versucht nicht, eine bereits existierende Realität zu beschreiben, sondern eher eine Realität einzuführen, was ihr durch das Zitat der existierenden Konventionen gelingt. [...] Ihre Absicht ist vielmehr, ein Subjekt in der Unterwerfung zu zeigen und einzusetzen sowie seine gesellschaftlichen Umrisse in Raum und Zeit herzubringen.« (Butler 2006a: 59)

Neben der Betonung der Produktivität von Sprache sowie der grundsätzlichen Infragestellung von Wahrheit, Vernunft und einer teleologischen Geschichtsauffassung stellt die »Überschreitung des Subjekt-Paradigmas« (Bublitz 2003: 23, Herv. i.O.) eine der maßgeblichen Neuakzentuierungen durch poststrukturalistische Theorieansätze dar. Dabei besteht deren Einsatz – durch Michel Foucault zugespitzt als »Tod des Subjekts« (Foucault 2001: 1002) bezeichnet – in der Zurückweisung der Vorstellung davon, dass das Subjekt der ursprüngliche, einheitliche und autarke Fluchtpunkt von Erkenntnis und Handlung sei.¹ Demgegenüber betonen poststrukturalistische Theorieansätze die unauflösbare Einbettung des Subjekts in Macht- und Differenzordnungen – statt nach dem (Wesen des) Subjekt(s) zu fragen, soll es darum gehen »das (konkrete) [und kontingente, P.K.] Werden und Gewordensein von (konkreten) Subjekten« (Saar 2013a: 17) in den Blick zu nehmen.² Denn gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse

1 So formuliert Foucault: »Man braucht sich nicht sonderlich über das Ende des Menschen aufzuregen; das ist nur ein Sonderfall oder, wenn Sie so wollen, eine der sichtbaren Formen eines weitaus allgemeineren Sterbens. Damit meine ich nicht den Tod Gottes, sondern den Tod des Subjekts, des Subjekts als Ursprung und Grundlage des Wissens, der Freiheit, der Sprache und der Geschichte.« (Foucault 2001: 1002)

2 Mit Martin Saar (2013a) lassen sich dabei folgende neun Grundsätze einer poststrukturalistischen Perspektive auf das Subjekt bzw. auf Subjektivierung konstatieren: Das Subjekt ist gemacht (1) und es ist (von) der Macht unterworfen (2), wobei diese Unterwerfung es jedoch zu-

unterdrücken eben gerade kein vorgängig autonomes Subjekt, sondern stellen die Bedingungen seiner Existenz dar. Subjekte sind nicht einfach innerhalb gesellschaftlicher Verhältnisse *situiert*, sondern werden erst in der Subjektivierung *hervorgebracht* und damit handlungsfähig. Subjektwerdung ist gleichbedeutend mit dem Eintritt in eine (spezifische) gesellschaftliche Ordnung.

Das Verhältnis von Subjektwerdung und Gesellschaft wird innerhalb der Subjektivierungsforschung insbesondere anhand des Konzepts der Interpellation erörtert. Dieses ursprünglich von Louis Althusser eingeführte Konzept versucht Prozesse der Subjekt-Bildung anhand des Zusammenspiels von Anrufungen und den Wendungen auf diese Anrufungen nachzuvollziehen. Das bekannteste Beispiel für diese Prozesse stellt dabei eine von Althusser beschriebene Szene dar, in der ein Individuum auf der Straße durch die Polizei mit: »He, Sie da!«, angerufen wird und sich zu eben dieser Anrufung umdreht, womit es zum Subjekt wird (vgl. Althusser 2010 [1969]: 88f.). Die Szene verdeutlicht, dass das Individuum gerade nicht immer schon Subjekt *ist*, sondern erst im Akt der Umwendung den Ruf hört, annimmt und damit zum Subjekt *wird*. Durch die Umwendung zur Anrufung wird das Individuum zum Subjekt innerhalb der Ordnung und erkennt seine Position, seine eigene Verortung innerhalb gesellschaftlicher Verhältnisse, an.

Dabei hat insbesondere auch die Rezeption von Judith Butlers Bezugnahme und Weiterentwicklung des Konzepts der Interpellation maßgeblich zu dessen Relevanz und Reichweite innerhalb der sozial- und erziehungswissenschaftlichen Subjektivierungsforschung beigetragen. Butler hat innerhalb sieser Arbeiten verdeutlicht, dass der Anrufungs- und Subjektivierungsprozess nicht als einmaliger linearer Akt verstanden werden darf, sondern als mehrfach, immer gebrochen und überdeterminiert betrachtet werden muss. Der Subjektivierungsprozess ist performativ zu begreifen – das Subjekt wird in der und durch die Wiederholung hervorgebracht (vgl. bspw. Butler 2001b: 119). Daran anschließend fokussiert Butler innerhalb sieser Auseinandersetzung mit dem Interpellationskonzept insbesondere auch darauf, dass das Subjekt gerade in der Umwendung zur Anrufung (politische) Handlungsfähigkeit gewinnt. Butler betont, dass in der ›Kluft‹ innerhalb des Interpellationsgeschehens immer bereits die Möglichkeit für Abweichung und somit für Widerstand liegt (vgl. Butler 2006a: 31). Handlungs- und damit auch Widerstandspotenziale des Subjekts werden so gerade in der Umwendungsbe-

gleich›frei‹ macht (3). Dadurch muss das Subjekt notwendigerweise als historisches Produkt (4) und Schnittpunkt einer Vielzahl von Bestimmungskräften (5) betrachtet werden. Subjektwerdung findet als Prozess statt, in dem das Subjekt zugleich konstruiert wird und sich selbst konstruiert (6), was sich im Medium der Sprache und des Körpers vollzieht (7), aber immer auch eine psychische Dimension hat (8). Entscheidend ist schließlich, dass Subjektivierung niemals vollständig oder bruchlos erfolgt, sondern notwendig immer (auch) scheitert (9).

wegung im Anrufungsprozess verortet – Handlungsfähigkeit ist »als Umdeutung (*resignification*) neu zu definieren« (Butler 1993a: 125, Herv. i.O.).

Die entscheidende Pointe besteht – sowohl bei Butler als auch bei Althusser – darin, dass anhand des Verständnisses von Subjektivierung als Anrufungsprozess das Subjekt nicht mehr als Gegenspieler_in, sondern vielmehr als Ort der (Re-)Produktion gesellschaftlicher Ordnung in den Blick zu nehmen ist. Das Konzept der Interpellation verdeutlicht, dass das Subjekt gerade den Ort darstellt, an dem sich gesellschaftliche Ordnung (re-)produziert. Gleichwohl ist die Interpellationsszene aber auch deswegen für die Subjektivierungsforschung so interessant, weil sich an sie Fragen der Handlungsfähigkeit und des Widerstands unmittelbar anschließen lassen – als Infragestellung eben jener, innerhalb der Ordnung vermittelten, gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse, in die das Subjekt eintritt.

Inwieweit Subjektivierung als Prozess verstanden werden muss, der gerade die gegenseitige Bedingtheit von Handlungsfähigkeit und gesellschaftlicher Positionierung betont, wird im folgenden Kapitel näher in den Blick genommen. Zu Beginn wird dafür im Rahmen einer Vorbetrachtung der Prozess der Interpellation selbst betrachtet. Dabei wird das Verhältnis von Anrufung und Ideologie bei Althusser erkundet. Im Anschluss werden die zentralen Aspekte von Butlers Reformulierungen des Konzepts abrisshaft erläutert.

Nach dieser ersten Annäherung über die Betrachtung des Interpellationsprozesses wird in einem zweiten Schritt der Subjektivierungsprozess bei Butler als Prozess des Eintritts in eine gesellschaftliche Ordnung ausführlicher entfaltet. Ausgehend von der Darstellung der Subjekt-Bildung als Prozess, der notwendigerweise dem Subjekt selbst vorausgeht und dessen gesellschaftliche Existenz somit zu allererst hervorbringt, fokussiert die Darstellung insbesondere auf die Relation von Handlungsfähigkeit, Widerstand und leidenschaftlicher Verhaftung innerhalb der Subjektwerdung. In einem dritten Schritt wird dann das Verhältnis von (An-)Sprache und Gesellschaftsstruktur näher betrachtet. Nachdem zunächst kurz auf das Verhältnis von Sprechen und Ordnung eingegangen wird, steht dabei das verletzende Potenzial der (An-)Sprache im Mittelpunkt. Ziel ist es, zu klären, wie das Verhältnis von Gewalt und subversivem Potenzial in Bezug auf ›Hate Speech‹ verstanden werden kann. Dabei wird argumentiert, dass der Wirksamkeit von Anreden im Subjektivierungsprozess im Konkreten und empirisch nachgegangen werden sollte.

2.1 Vorbetrachtung: Die Interpellationsszene bei Althusser und Butler

2.1.1 Anrufung und Ideologie bei Althusser

Anhand der Beschreibung einer ›theoretischen Szene‹ (vgl. Althusser 2010 [1969]: 88) erläuterte Louis Althusser in seinem 1969 erstmals (auf Französisch) veröffentlichten Aufsatz »Ideologie und Ideologische Staatsapparate« den Prozess, durch den Subjektivierung in eine gesellschaftliche Ordnung stattfindet, wie folgt:

»Man kann sich diese Anrufung anhand des Typs der banalsten alltäglichen Anrufung vorstellen, wie sie etwa von Polizei wegen oder auch ohne diese Zuspitzung erfolgt: ›He, Sie da!‹. Einmal unterstellt, dass die vorgestellte theoretische Szene sich auf der Straße abspielt, dann dreht sich das angerufene Individuum um. Durch diese einfache physische Wendung um 180 Grad wird es zum *Subjekt*. Warum? Weil es damit anerkennt, dass der Anruf ›genau‹ ihm galt und dass es ›gerade es war, das angerufen wurde‹ (und niemand anderes).« (Ebd.: 88f., Herv. i.O.)

Die Reichweite, die die von Althusser beschriebene Szene innerhalb der letzten 30 Jahre in der Subjektivierungsforschung erlangt hat, kann nur schwer überschätzt werden. So findet sich kaum eine empirische und/oder theoretische Beschäftigung mit Subjekt-Bildung, die nicht auf dieses Beispiel der Anrufung des Individuums durch die Polizei rekurriert. So haben sich in der politischen Theorie neben Judith Butler unter anderem Stuart Hall (2013a), Ernesto Laclau und Chantal Mouffe (2015), Jacques Rancière (2008) und Pierre Macherey (2012) mit Althussters Konzept der Anrufung auseinandergesetzt und dieses zu einem Ausgangspunkt ihrer eigenen Theorieentwürfe gemacht. Ebenso schließt eine Vielzahl qualitativer empirischer Studien in zentraler Weise – und zumeist in gleichzeitiger Bezugnahme auf Butlers Lesart und Weiterentwicklung – an das Konzept der Interpellation an und bemüht sich, die Szene in methodologischer und methodischer Hinsicht für die Betrachtung von Prozessen der Subjekt-Bildung nutzbar zu machen (neben vielen anderen bspw. Ott 2011; Rose 2012; Ricken et al. 2017). Martin Saar spricht in seinem einschlägigen Aufsatz zur »Analytik der Subjektivierung« von der Interpellationsszene als ›Urszene‹ der Subjektivierungsforschung (Saar 2013a: 18) und auch Daniel Wrana und Marion Ott konstatieren in einem Wörterbuchbeitrag zum Thema Anrufung, dass diese als ›Modellszene‹ der Subjektivierung zu begreifen sei (Wrana/Ott 2014: 30).

Die Anrufungsszene ist in der Diskurs- und Subjektivierungsforschung allgegenwärtig. Zugleich jedoch scheint ihre ursprüngliche Einbettung in eine marxistische Ideologietheorie – beziehungsweise allgemeiner gesprochen: ihre Kontextualisierung im Rahmen einer Analyse und Kritik der gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen – in den vergangenen Jahren mehr und mehr aus dem Blick zu geraten. Insbesondere in Bezug auf ihre methodologische ›Anwendung‹ im Rahmen

qualitativer, empirischer Forschungsvorhaben wird die Szene oftmals vom Kontext der Betrachtung gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse losgelöst. Statt als Modell wird sie häufig im Sinne einer tatsächlichen Interaktion interpretiert und gedeutet (siehe weiterführend dazu auch Kap. 4.2.3).

Althusser selbst betont im Anschluss an die Schilderung der Szene explizit, dass diese gerade nicht im Sinne einer realen (interaktiven und kommunikativen) Situation missverstanden werden sollte, bei der in einer zeitlichen Folge zunächst der Ruf und erst in einem zweiten Schritt die Umwendung erfolgt. Vielmehr würden beide Aspekte »ohne jede zeitliche Abfolge« auftreten (Althusser 2010 [1969]: 89). Gerade mit der Herausstellung der Gleichzeitigkeit von Anrufung und Umwendung der Individuen als (in diese Ideologie eingelassene) Subjekte argumentiert Althusser dafür, dass Subjektsein immer schon ein ideologischer Effekt ist. Er betont, dass es kein ›unschuldiges‹, freies Subjekt vor der Subjektivierung gibt, sondern vielmehr ›das Ich‹ gerade erst durch den Eintritt in die gesellschaftliche Ordnung hervorgebracht wird.

Ausgangspunkt von Althussters Beschäftigung mit dem Konzept der Interpellation ist sein Anliegen, die Ursachen für die Stabilität der herrschenden Ordnung zu betrachten. Ausgehend von der Annahme, dass »eine Gesellschaftsformation, die nicht zur gleichen Zeit, wie sie produziert, auch ihre Produktionsbedingungen reproduziert, kein Jahr überleben würde« (ebd.: 37), beschäftigt sich Althusser innerhalb des Aufsatzes zunächst mit der Frage, wie innerhalb der Gesellschaft Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse reproduziert werden. Um diese – beziehungsweise spezifischer die Reproduktion der Arbeitskraft – sicherzustellen, reiche es nicht aus, »die materiellen Bedingungen ihrer Reproduktion zu gewährleisten« (ebd.: 41). Vielmehr bedarf es immer auch der Reproduktion der Unterwerfung der Arbeitskraft unter die Ideologie, also die herrschenden Regeln der bestehenden Ordnung.

Im Anschluss formuliert Althusser den Anspruch des weiteren Textes: Mit diesem soll, in Bezug auf die Betrachtung von Ideologie, über die »Metapher des Gebäudes (Basis und Überbau)« (ebd.: 48) hinausgegangen und dadurch »tiefer in das Verständnis der Mechanismen des Staates« eingedrungen werden (ebd.: 51). Dafür, so argumentiert er, sei es notwendig, das Verständnis des Staates als gewaltvolle Unterdrückungsinstanz (bei Althusser repressiver Staatsapparat) durch das Konzept des ideologischen Staatsapparats, der durch den Rückgriff auf Ideologie funktioniert, zu ergänzen. Dabei sind insbesondere Religion, Schule oder Familie als Beispiele für solche ideologischen Staatsapparate (ISAs) zu begreifen. Ausgehend von der Annahme, dass beide Apparate zentral aufeinander verweisen, betont der Text die zentrale Rolle der Ideologie für die Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse. Der Autor plädiert für ein Verständnis der Ideologie als »eine ›Repräsentation‹ des imaginären Verhältnisses der Individuen zu ihren realen Existenzbedingungen« (ebd.: 75, Herv. i.O.) und arbeitet heraus, dass die Taten eines Individuums auf

Grundlage seines Glaubens an ganz bestimmte Verhältnisse erfolgen. In diesem Sinne hat Ideologie die Funktion »*Individuen zu Subjekten zu konstituieren*« (ebd.: 85, Herv. i.O.). Mit Anrufung wird dabei der Prozess beschrieben, in dem dies geschieht.

Nachdem Althusser diesen Prozess zunächst anhand mehrerer kurzer Szenen – der Beschreibung der Begrüßung unter Freund_innen, in Bezug auf die Ansprache durch die Polizei und schließlich hinsichtlich der Erwartung einer Geburt – ausgeführt hat, erläutert er die Funktionsweise der Ideologie am Beispiel der christlichen Religion. Dabei argumentiert er, dass im Ruf Gottes an das Individuum dieses als Subjekt konstituiert wird, in dem es den ihm mit diesem Ruf zugewiesenen Platz einnimmt und sich freiwillig den Regeln der religiösen Ideologie unterwirft. Deswegen funktioniert

»die riesige Mehrzahl der (guten) Subjekte [...] ›ganz von selber‹, d.h. allein unter dem Einsatz von Ideologie (deren konkrete Formen in den ideologischen Staatsapparaten verwirklicht sind). Sie fügen sich ein in die Praktiken, die von den Ritualen der ISAs beherrscht werden. Sie ›erkennen den ›Stand der Dinge (das Bestehende)‹ an, sie erkennen an, dass es› in der Tat so ist und nicht anders‹, dass man Gott, seinem Gewissen, dem Pfarrer, de Gaulle, dem Chef des Unternehmens und dem Ingenieur gehorchen muss« (ebd.: 97, Herv. i.O.).

Althusser betont die *Subjektivierungsfunktion* der Ideologie: Subjekthaftigkeit und Ideologie sind nicht trennbar, sondern vielmehr sind die »Existenz der Ideologie und die Anrufung der Individuen als Subjekte [...] eine und dieselbe Sache« (ebd.: 89). Deswegen reproduzieren sich gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse gerade im Rahmen der Subjektwerdung. Die Entstehung des Subjekts wird innerhalb des Aufsatzes vor allem in Bezug darauf betrachtet, dass durch die Umwendung des Individuums/Subjekts zur Anrufung diese gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse überhaupt erst reproduziert werden. Das Subjekt interessiert Althusser folglich auch nur bedingt in seiner individuellen Hervorbringung oder in seinem (widerständigen) Ungehorsam, sondern vielmehr als Schauplatz gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Sein Anliegen besteht darin, die Stabilität der herrschenden Ordnung zu betrachten, womit er die

»marxsche Frage nach der Reproduktion der Produktionsbedingungen (Produktionsmittel und Arbeitskräfte) [...] über die Theoretisierung des Subjektes als Reproduktionsmodus zu bearbeiten [sucht]. Dazu entwirft er das Modell der Anrufung, das *Subjektkonstitution* (in ideologischen Staatsapparaten) theoretisch fasst.« (Ott 2011: 72f., Herv. i.O.)

2.1.2 Wiederholung und Gebrochenheit der Anrufung bei Butler

Innerhalb der sozial- und erziehungswissenschaftlichen Subjektivierungsfor schung hat vor allem Judith Butlers Rezeption der Interpellationsszene große Reichweite erlangt. Wie Louis Althusser, begreift und untersucht auch Butler Subjektivierung als Ausdruck von Anrufungs- und Umwendungsprozessen. Wenn Althusser den Prozess der Interpellation anhand des Beispiels der Anrufung durch die Polizei beziehungsweise der Gläubigen durch Gott erläutert, nutzt Butler die Szene insbesondere um herauszuarbeiten, wie Individuen zu spezifischen, beispielsweise vergeschlechtlichten, Subjekten werden.³ In Abgrenzung zu der Annahme, dass Personen immer bereits ein (biologisches) Geschlecht haben, stellt Butler heraus, dass das Kleinkind mit der ärztlichen Interpellation »von einem ›es‹ zu einer ›sie‹ oder einem ›er‹ [wechselt]; und mit dieser Benennung [...] das Mädchen ›mädchenhaft gemacht‹ [wird], es [...] durch die Anrufung des sozialen Geschlechts in den Bereich von Sprache und Verwandtschaft« gelangt (Butler 1997b: 29). An anderen Stellen bezieht sich Butler auch auf die Subjektivierung als rassifiziertes Subjekt oder auch als unbetrügerbares Individuum (vgl. insbesondere Butler 2006a; Butler 2010b).

Im Mittelpunkt von Butlers Auseinandersetzung mit Althussters Konzept der Interpellation steht die Frage, ob beziehungsweise weswegen die Anrufung in einem überwiegenden Maße Wirkmächtigkeit erlangt. Butler stellt heraus, dass es entscheidend ist, zu klären, inwiefern »die Möglichkeit, ein ›schlechtes‹ Subjekt zu werden, durch Althussters Heiligung der Interpellationsszene in weitere Ferne gerückt und in höherem Maß entschärft [wird] als nötig« (Butler 2001b: 103). In dieser Beschäftigung liest Butler Althussters Interpellationstheorie vor allem mit und gegen Michel Foucaults Ausarbeitungen der Produktivität von Macht sowie in Bezug zu der in Althussters Theorie zwar bereits enthaltenen, für Butler jedoch nicht ausreichend ausformulierten psychoanalytischen Dimension, insbesondere im Anschluss an Jacques Lacan.

Insbesondere zwei zentrale Kritikpunkte formuliert dabei Butler an dem von Althusser entwickelten Interpellationskonzept: Zum einen würde in Althussters Konzeptualisierung die Autorität der Stimme als eine ›göttliche‹ dargestellt werden. Es scheine damit so, als sei diese mit einer allumfassenden Macht der Benennung ausgestattet, der sich nicht entzogen werden kann. Althussters Auffassung bleibe »implizit durch den Begriff eines zentralisierten Staatsapparates beschränkt, dessen Wort, wie das der göttlichen Autorität, Tat ist« (ebd.: 11). Zum anderen vermitte die Weise, in welcher Althusser die Umwendungsreaktion des

³ Wie weiter oben erwähnt, geht auch Althusser bereits auf die *Erwartung* einer Geburt als Szene der Anrufung in eine ideologische Ordnung ein (vgl. Althusser 2010 [1969]: 90f.). Bei Butler nimmt dieses Beispiel jedoch eine ungleich prominenter Stellung ein.

Individuums beschreibt, den Eindruck, dass sich das Individuum der Anrufung lediglich ergeben würde – das benannte Individuum also eigentlich bereits vor der Umwendung der Autorität untergeordnet sei. Die Anrufung durch die Staatsmacht bei Althusser setze das Subjekt somit in einem gewissen Maße doch bereits voraus (vgl. bspw. Butler 2006a: 56f.).

Butler unterstreicht nun demgegenüber, dass der Prozess der Anrufung gerade nicht als ein einmaliger Top-Down-Akt betrachtet werden dürfe, sondern vielmehr Anrufungen im Plural, als verstreute und rhizomatische – und vor allem als sich stetig wiederholende – Strukturen begriffen werden müssen. Gegen die Annahme einer Allmacht der Ideologie, die einmalig festlege, dass ein Individuum ein Bürger ist oder ein Kind als ›Mädchen‹ zu betrachten sei, betont Butler, dass »die Festlegung der Rassen- oder Geschlechtszugehörigkeit eines Subjekts oder sogar seine gesellschaftliche Ächtung aus verschiedenen zerstreuten Bereichen hervor[geht], die nicht immer als ›offizieller‹ Diskurs arbeiten« (ebd.: 245). So ist es gerade nicht die ärztliche Interpellation als solche, die das Kleinkind von ›es‹ zu einer ›sie‹ macht. Vielmehr setzt diese erst einen sich dauerhaft wiederholenden Prozess des »Zum-Mädchen-Machen« des Mädchens« (Butler 1997b: 29) in Gang, der »von den verschiedensten Autoritäten und über diverse Zeitabschnitte hinweg immer aufs neue wiederholt [wird], um die naturalisierte Wirkung zu verstärken oder anzufechten« (ebd.; vgl. auch Rose/Koller 2012: 79).

Anrufungen erlangen nicht durch ihre singuläre Autorität Einfluss. Die Wirksamkeit der Ansprache liegt vielmehr in der wiederholten und perpetuierten (Wieder-)Aufführung begründet. So sind Normen (der Subjektivierung) darauf verwiesen, permanent (re-)produziert zu werden. Sie können weder auf ihre einmalige Erscheinung noch auf eine praxisunabhängige Wesenheit reduziert werden (vgl. Butler 2009a: 84f.). Die durch die Anrufung vermittelten Normen bestimmen so den Bereich des Möglichen – determinieren ihn aber nicht. Wenn bei Althusser der Ruf der Polizei oder Gottes als ein absoluter und eindeutiger konzeptualisiert ist, durch den das Subjekt in einem einmaligen Moment der Ansprache ins Leben gerufen wird, plädiert Butler stattdessen dafür, dass Anrufungen »eher wie abwesende oder fehlbare Polizisten als wie effektive totalitäre Mächte« wirken (Butler 2016a: 55). So gerieten bei Althusser ›schlechte‹ Subjekte, also solche, die der Anrufung und dem mit ihr einhergehenden Gesetz nicht entsprechen (können), deswegen systematisch nicht in Blick, da seine Betrachtung konzeptionell von der Singularität der Anrufung und der Einheitlichkeit des Subjekts ausgehe.⁴ Anrufungsprozesse sind jedoch, so Butler, gerade nicht als einmaliges Ereignis,

4 Diesbezüglich sei jedoch darauf verwiesen, dass Althusser innerhalb des Textes explizit erwähnt, dass ihn an dieser Stelle lediglich die 90 % der Individuen interessieren würden, die sich als Gemeinte zur Anrufung umwenden, was nicht gleichbedeutend mit einer Leugnung ›schlechter‹ Subjekte sei (vgl. Althusser 2010 [1969]: 89).

sondern als (Wieder-)Aufführungen zu verstehen. Die Anrufung stellt eine (permanente) Aufforderung dar, sich dem in ihr vermittelten Gesetz zu unterwerfen – nicht einmalig, sondern in wiederholter Weise (vgl. Butler 2001b: 101).

Wie Althusser geht Butler davon aus, dass die Ideologie beziehungsweise der Diskurs⁵, dem Subjekt vorausgeht und dass das Individuum nur durch die (wiederholte) Annahme der in der Anrufung vermittelten Ordnung zum Subjekt werden kann. Sier betont jedoch, dass diese Ordnung nicht in sich geschlossen und als absolut betrachtet werden darf, sondern dass sie vielmehr als gebrochen und vieldeutig zu verstehen ist (vgl. auch Meißner 2010: 38). Anrufungen, so Butlers Plädoyer, sind »als Instrument und Mechanismus von Diskursen« (Butler 2006a: 57) zu betrachten, »deren Wirksamkeit sich nicht auf den Augenblick der Äußerung reduzieren lässt« (ebd.).

Butler stellt die Notwendigkeit der Wiederholung für jede Form der Subjektierung heraus, wobei sier zugleich die produktive Macht ideologischer Anrufungen wie deren Kontingenz und Angewiesenheit auf die praktische Hervorbringung betont. Ideologie ist somit keine starre Struktur, sondern eine »Menge von Praktiken« (Butler 2001b: 118), wobei diese Praktiken gleichsam durch Wiederholung definiert sind. Es gibt keine ihrer konkreten und wiederholten Realisierung vorrausgehende Ideologie, keine ›prioritäre Autorität‹ des Gesetzes, sondern vielmehr wird die Wirkmächtigkeit der Ideologie innerhalb von Anrufungsprozessen gerade durch ihre zitationsförmige Praxis realisiert (vgl. Butler 1997b: 157).

Genau in dieser Notwendigkeit der Wiederholung liegt auch das jedem Prozess der (Re-)Produktion der Ideologie inhärente Potenzial der Verschiebung. Da die Zitation ohnehin niemals genau gleich erfolgen kann, besteht schon immer die Möglichkeit der Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse:

»Die Anrufung verliert somit ihren Status als eine einfache performative Äußerung, als eines Aktes des Diskurses, ausgestattet mit der Macht, das zu erschaffen, von dem die Rede ist. Sie erschafft mehr, als sie jemals zu schaffen vermeinte, da sie über jeden beabsichtigten Referenten hinausgehend signifiziert. Dieses konstitutive Fehlschlagen der performativen Äußerung, dieser Rückstand zwischen

5 Insgesamt präferiert Butler eindeutig den Begriff des Diskurses gegenüber dem der Ideologie, wohl auch, weil – wie Nadine Rose herausarbeitet – »der Begriff der Ideologie [traditionell, P.K.] mit einem verhältnismäßig klar bestimmbaren Verständnis von Herrschaft und Macht(ausübung) verbunden ist, dem sich Butler mit Bezug auf Foucaults Machtbegriff verweigert« (Rose 2012: 104). Wie sich (nicht nur) anhand der im Folgenden herangezogenen Zitate zeigt, finden sich jedoch innerhalb von Butlers Werk auch immer wieder Stellen, an welchen sier explizit an den Begriff der Ideologie anschließt. Entscheidend scheint dabei letztendlich vor allem, dass mit Butler jegliche gesellschaftliche, diskursive und/oder ideologische Ordnung als performative Praxis verstanden werden muss, die in ständiger Wiederholung Wirklichkeit erzeugt (vgl. bspw. Butler 1997b: 22, siehe insgesamt dazu auch Kap. 4.2.2).

dem diskursiven Befehl und seiner angeeigneten Wirkung liefert den linguistischen Anlaß und Index für einen daraus folgenden Ungehorsam.« (Ebd.: 174)

In Reformulierung des Althusser'schen Verständnisses einer universellen Ideologie, die »immer schon die Individuen als Subjekte angerufen« hat (Althusser 2010 [1969]: 90), verweist Butler verstärkt darauf, dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse als subjektformierende Strukturen in einem permanenten Prozess der Wiederholungen befinden, in dem immer schon die Instabilität der Strukturen angelegt ist (vgl. auch Meißner 2010: 35).

Neben der Betonung der Wiederholungsnotwendigkeit und der stets damit einhergehenden Brüchigkeit der Anrufung stellt Butler zudem heraus, dass es entscheidend sei zu fragen, weswegen sich das Individuum überhaupt und immer wieder zur Anrufung und der Stimme des Gesetzes umwendet. Denn der Anrufungsprozess könne nur dann angemessen verstanden werden, wenn das Begehr nach sozialer Existenz innerhalb der Subjektivierung berücksichtigt und die Theorie der Interpellation durch eine Theorie des Gewissens ergänzt würde – auf welche Althusser zwar hingewiesen, sich ihr jedoch nicht weiter gewidmet habe (vgl. Butler 2001b: 11). Es sei entscheidend, die leidenschaftliche Verhaftung des Subjekts an die eigene Existenz zu betonen und zu berücksichtigen.⁶

Wie Althusser betont Butler, dass das Subjekt der gesellschaftlichen Ordnung eben gerade nicht gegenübersteht, sondern vielmehr immer »in leidenschaftlicher Erwartung des Gesetzes lebt« (z.B. ebd.: 121). Das Subjekt ist somit fundamental in seine eigene Unterwerfung verstrickt, da der gesellschaftliche Diskurs erst die Möglichkeitsbedingungen des Seins darstellt:

»Diese Umwendung zur Stimme des Gesetzes ist das Zeichen eines bestimmten Begehrens, vom Angesicht der Autorität gesehen zu werden und vielleicht auch selbst das Angesicht der Autorität zu sehen, das Begehr nach der Visualisierung einer Szene des Hörens – in einem Spiegelstadium, oder vielleicht eher als ›akustischer Spiegel‹ –, die erst jene Verkennung ermöglicht, ohne welche sich die Gesellschaftlichkeit des Subjekts gar nicht erreichen lässt.« (Ebd.: 106)

Wenn die Anrufung die Aufforderung darstellt, sich dem durch sie vermittelten Gesetz zu unterwerfen, dann findet durch die Umwendung der Eintritt in dieses Gesetz statt, wobei sich erst durch diese die Existenz des Subjekts ergibt (vgl. ebd.: 101). Butler parallelisiert diesen Eintritt in das Gesetz dabei mit dem (permanent zu wiederholenden) Vorgang, als Angeklagte_r die eigene Unschuld zu beweisen. »Ein ›Subjekt‹ werden heißt somit, für schuldig gehalten, vor Gericht gestellt und für unschuldig erklärt worden zu sein.« (Ebd.: 112)

6 Siehe ausführlicher zu diesem Punkt Kap. 2.2.3.

Die gesellschaftliche Ordnung kann Butler zufolge nicht als geschlossene und monokausale ›göttliche‹ Autorität betrachtet werden, da sie immer bereits Verschiebungen enthält. Zudem betont sie, dass Subjektivierungsprozesse auf einem »Begehr nach Existenz« (ebd.: 25) fußen und ohne dessen Betrachtung nicht verstanden werden können. Wie Althusser unterstreicht Butler, dass Anrufung und Umwendung unwiderruflich miteinander verschränkt sind. Subjektivierung bestimmt sich damit gerade als Prozess, bei dem der »binäre Rahmen von Beherrschung/Unterwerfung« (ebd.: 110) gesprengt wird, da beide im selben Moment stattfinden. Zugleich weist sie jedoch darauf hin, dass Anrufungen gerade keine determinierende Wirkung haben, sondern es sich um ein »Wechselspiel von ›Anrufungen‹ und ›Um-Wendungen‹« (Jergus 2014b: 336) handelt, in dem die Figur des Subjekts erzeugt wird.

Schließlich betont Butler, dass das Subjekt auch als Subjekt konstituiert werden kann, ohne sich zur Ordnung umzuwenden. Dass das Subjekt an seiner Subjektivierung beteiligt ist, ist nicht gleichbedeutend damit, dass es den Anruf positiv bejaht:

»Akzeptiert man jedoch die Vorstellung, daß die sprachliche Konstituierung des Subjekts auch ohne das Wissen des Subjekts vonstatten gehen kann, wenn jemand gleichsam außer Hörweite konstituiert wird, z.B. der Referent des Diskurses eines Dritten, dann kann sich die Anrufung auch ohne das ›Umwenden‹ vollziehen, also ohne daß irgend jemand erwiderst: ›Hier bin ich!«« (Butler 2006a: 58)

Butler führt Althussters Polizeibeispiel weiter und fragt, was eigentlich passieren würde, wenn die angerufene Person gegen den ihr zugerufenen Namen protestieren würde, die Anrufung somit zurückweist oder bestreitet, die der Angerufene zu sein. Sie verweist darauf, dass die Person trotzdem als angerufene durch den Diskurs konstituiert würde (vgl. ebd.: 59). Obwohl Butler hiermit die Frage des Verhältnisses von anrufendem und antwortendem Akt aufwirft, nimmt sie diese im Weiteren nicht umfassend in den Blick (siehe weiterführend zu diesem Aspekt Kap. 4.2.1). Bei sie, wie auch grundsätzlich, steht innerhalb der Betrachtung von Subjektivierungsprozessen noch zur Klärung aus, in welcher Weise die Relationen zwischen Umwendung und Anrufung innerhalb von Prozessen der Subjekt-Bildung genauer zu verstehen sind. Dies empirisch wie systematisch in den Blick zu nehmen, ist ein Anliegen, dem innerhalb dieser Arbeit nachgegangen wird.

2.2 Subjektwerdung als Eintritt in die gesellschaftliche Ordnung

Bis zu diesem Punkt wurde überblickhaft die Konzeptualisierung und Einbettung des Konzepts der Interpellation bei Louis Althusser und Judith Butler dargestellt. Herausgearbeitet wurde dabei, dass dieses originär an dem Ziel orientiert war, die

Wirkmächtigkeit der gesellschaftlichen Ordnung und deren ›Niederschlag im Subjekt‹ besser zu verstehen. Die von Althusser herangezogenen Beispiele der Ansprache durch die Polizei, aber auch des Rufs durch Gott dienen dazu, die Entstehung und Durchsetzung der Ideologie in den Blick zu nehmen und zu einem umfassenderen Verständnis der Stabilität der gegenwärtigen Verhältnisse zu gelangen. Auch Butler nutzt das Konzept der Anrufung, um zu betrachten, wie Individuen in gesellschaftlichen Verhältnissen zu Subjekten werden. Gegenüber Althusser fokussiert sie jedoch stärker auf die Wiederholung und Gebrochenheit solcher Prozesse und die damit verbundene immer bereits enthaltene Potenzialität der Veränderung.

Ausgehend von dieser ersten Annäherung, soll im folgenden Kapitel dem Verhältnis von Subjektwerdung und Gesellschaftsstruktur weiter systematisch nachgegangen werden. Dafür wird Subjektivierung als Prozess des Eintritts in die gesellschaftliche Ordnung konzeptualisiert. Es ist insbesondere die Problematisierung »oppositionaler Bestimmungen von z.B. Freiheit und Macht, Autonomie und Heteronomie sowie Individuum und Gesellschaft« (Balzer/Ludewig 2012: 95), die ein poststrukturalistisches Subjektivierungsverständnis, das im Folgenden anhand von Judith Butlers Werk erläutert wird, ausmacht. Poststrukturalistische Subjektivierungstheorien wenden sich »gegen die Annahme souveräner Erkenntnissubjekte« (Bublitz 2011: 256) und verweisen stattdessen auf die »Spannungen zwischen dem Außen und dem Innen, zwischen dem Geformtwerden und der Selbstformung« (Alkemeyer 2013: 38), wobei das Subjekt für eben diese Spannungen steht. Dabei geht es ihnen gleichsam nicht darum – so eines der geläufigsten Missverständnisse angesichts des ›Tods des Subjekts‹ – Subjekten Handlungsfähigkeit und Widerständigkeit abzusprechen, sondern vielmehr darum, dass diese gerade erst ein Effekt von Subjektivierung, also dem Einfinden in gesellschaftliche Ordnung sind.

Im Folgenden wird nun zunächst erläutert, worin ›das Neue‹ einer poststrukturalistischen Perspektive auf das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft besteht. Daran anschließend steht die Frage nach der Handlungsfähigkeit im Mittelpunkt. Schließlich wird analysiert, worin die Bereitschaft des Subjekts zum Eintritt in die gesellschaftliche Ordnung besteht und welche Konsequenzen damit einhergehen.

2.2.1 Kein Subjekt vor der Subjektivierung

Dass sich Subjekte (auch) in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen bilden, stellt als solches keine neue Erkenntnis poststrukturalistischer Theorien dar. Die Auseinandersetzung mit dem Subjekt im Allgemeinen und mit der Frage, inwieweit Personen und Gruppen durch gesellschaftliche Verhältnisse geprägt und beeinflusst sind, ist Grundlage einer Vielzahl sozial-

und erziehungswissenschaftlicher Theorieansätze. Anders als bei den meisten dieser Ansätze liegt die Perspektivverschiebung poststrukturalistischer Theorien in ihrem Versuch, das Verhältnis zwischen Individuum und gesellschaftlicher Ordnung *jenseits* der Gegenüberstellung von Subjekt und Struktur beziehungsweise der Priorisierung des einen gegenüber dem anderen zu begreifen (siehe dazu bspw. auch Färber 2019: 81ff.; in Bezug auf die Abgrenzung der Perspektive der Subjektivierung vom Konzept der Sozialisation bspw. auch Ricken/Wittpoth 2017).

Das Konzept der Subjektivierung steht dafür, Subjektwerdung als Prozess zu verstehen, bei dem das Individuum erst durch den (wiederholten) Eintritt in die Ordnung eine gesellschaftliche Existenz und, mit dieser verbunden, Handlungsfähigkeit erlangt. Subjekte treten nicht einer ihnen äußerlichen Ordnung *gegenüber*, da sie erst in ihrem Eintritt *in* die Ordnung zum Subjekt werden können. Das Subjekt kann gerade nicht als eine »intakte ontologische Reflexivität« (Butler 1993b: 44) betrachtet werden, die erst in einem sekundären Prozess innerhalb eines kulturellen Kontexts situiert wird, sondern vielmehr ist »dieser kulturelle Kontext sozusagen immer schon da, als der disartikulierte Prozeß der Konstruktion des Subjekts« (ebd.). Eine poststrukturalistische, subjektivierungstheoretische Perspektive basiert damit auf der Erkenntnis, dass es kein (autonomes und mit sich identisches) Subjekt vor seiner Konstitution gibt.

Dementsprechend ist es auch notwendig, zwischen Subjekt und Individuum zu unterscheiden. So kann das Subjekt mit diesem nicht gleichgesetzt werden, sondern stellt vielmehr »die sprachliche Gelegenheit des Individuums, Verständlichkeit zu gewinnen und zu reproduzieren, also die sprachliche Bedingung seiner Existenz und Handlungsfähigkeit« dar (Butler 2001b: 15). Der Eintritt in die gesellschaftliche Ordnung ist der Prozess, durch den das Individuum erst Intelligibilität erlangt.⁷ Das Subjekt dient »als Platzhalter, als in Formierung begriffene Struktur« (ebd.), wobei das Individuum den Ort besetzt, an welchem das Subjekt entsteht. In diesem Sinne existieren Individuen vor ihrer Einführung in den Diskurs, durch die sie zu Subjekten werden, lediglich »als unbennbares Potenzial, das mit den bestehenden Formen in Konflikt geraten kann« (Meißner 2010: 55).

Es gibt kein Subjekt vor der Subjektivierung und keine intelligible Existenz außerhalb der Einordnung in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Subjektsein ist immer bereits »als eine spezifische (und nicht universale), moderne (und nicht überzeitliche) und geschichtlich-gesellschaftliche bzw. kulturell bedingte Form menschlicher Selbstverständnisse« (Ricken/Wittpoth 2017: 239) zu

⁷ Judith Butler verwendet den Begriff intelligibel um zu beschreiben, »was entlang bestimmter historischer Regulierungspraktiken als wahrnehmbar, als normal, als Standard, als denkbar oder sagbar gilt« (Lorey 2017 [1996]: 65f.). Zu Analogien und Differenzen zwischen Intelligibilität und Anerkennbarkeit sowie der Schwierigkeit einer trennscharfen Unterscheidung siehe ausführlicher Kap. 3.1.3.

verstehen. Es existiert keine Subjektposition außerhalb gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse, sondern Subjekte konstituieren sich, indem sie die Macht auf sich selbst wenden (vgl. auch Ludwig 2011: 175).

Die Subjektwerdung ist dabei konstitutiv darauf angewiesen, dass Aspekte aus der Subjekt-Bildung ausgeschlossen werden: Subjektivierung fordert stets einen Preis. Man kann nicht einfach ein beliebiges Subjekt sein, sondern man wird immer zu einem spezifischen Subjekt innerhalb einer spezifischen gesellschaftlichen Ordnung. Wer wir sein können, also welche Subjektpositionen bereitstehen, lässt sich keineswegs als ein Feld offener Möglichkeiten begreifen, sondern »die Fähigkeit, über uns selbst zu reflektieren, die Wahrheit über uns zu sagen, ist entsprechend begrenzt durch das, was der Diskurs, das Regime, aus dem Sagbaren ausschließen muss« (Butler 2007: 160f.). Subjektwerdung ist in diesem Sinne das Ergebnis eines tiefgreifenden »Ausleseprozeß[es], der die Bedingungen der lesbaren und intelligiblen Subjektivität« (Butler 2006a: 70) organisiert:

»Die Norm regiert die Intelligibilität, sie ermöglicht, dass bestimmte Praktiken und Handlungen als solche erkannt werden können. Sie erlegt dem Sozialen ein Gitter der Lesbarkeit auf und definiert die Parameter dessen, was innerhalb des Bereichs des Sozialen erscheinen wird und was nicht.« (Butler 2009a: 73)

Innerhalb von Anrufungen wird das Subjekt erst in seinen »gesellschaftlichen Umrissen[n] in Raum und Zeit« (Butler 2006a: 59) hervorgebracht. Dementsprechend ist es von eben diesen Konstitutionsbedingungen seines Seins fundamental abhängig und kann sich auch nur bedingt zu diesen, seinen eigenen Existenzbedingungen in Opposition setzen. In diesem Sinne hat das Subjekt »keine Geschichte von sich selbst, die nicht zugleich die Geschichte seiner Beziehung – oder seiner Beziehungen – zu bestimmten Normen ist« (Butler 2007: 15), vielmehr ist es sich immer bereits »durch seine gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen enteignet« (ebd.).

Prozesse der Anrufungen in ein gesellschaftliches Sein müssen deshalb explizit auch als soziale Prozesse begriffen werden. Die Intelligibilitäts- und Existenzbedingungen des Subjekts sind die einer sozialen Welt, in der der Status als Subjekt nur dadurch erreicht werden kann, dass man »in dieser sozialen Existenzform als Subjekt, als menschlich, wiederholt von Anderen (an-)erkannt wird« (Rose 2013: 163). Auf die (existenziellen) Auswirkungen, die es hat, wenn diese Anerkennung verwehrt wird, wird später noch zurückzukommen sein (vgl. Kap. 3). Vorläufig ist jedoch festzuhalten, dass das Subjekt auch (oder gerade) durch eben diese Ansprüchen der Anderen überhaupt erst konstituiert wird (vgl. auch Butler 2005: 155). Das Subjekt bildet sich immer in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Mit solch einer Perspektive verschiebt sich die Blickweise auf das Subjekt: »Wenn ich frage, wer ich *für mich* sein könnte, muss ich auch fragen, welchen Platz es in dem diskursiven Regime, in dem ich lebe, für ein ›Ich‹ gibt.« (Butler 2007: 152, Herv. i.O.) Dass dies explizit und insbesondere auch auf

das körperliche Sein zutrifft und dementsprechend immer bereits eine materielle Dimension hat, stellt dabei einen zentralen Bestandteil von Butlers Argumentation dar – »eine bestimmte gesellschaftliche Existenz des Körpers [wird] erst dadurch möglich, daß er sprachlich angerufen wird« (Butler 2006a: 15; siehe insbesondere auch Butler 1997b).

Dabei beschreibt Subjektivierung den Prozess, in dem das Individuum durch die (immer auch schmerzhafte) Einordnung in die gesellschaftliche Ordnung subjektiviert wird und damit Intelligibilität und Handlungsfähigkeit erlangt. Das Subjekt erreicht »eine bestimmte Ordnung sozialer Existenz, da es von einer äußereren Region des gleichgültigen, fragwürdigen oder unmöglichen Seins in den diskursiven oder sozialen Bereich des Subjekts überführt wird« (Butler 1997b: 173). Gesellschaftliche Normen gehen dem Subjekt selbst voraus und übersteigen es; sie legen den Kontext fest in Bezug auf das, was angesichts bestimmter (historischer, lokaler, temporärer) Umstände als verständliche, intelligible Subjektformierung gelten kann. »Es gibt keine Erzeugung seiner selbst (*Poiesis*) jenseits eines Modus der Subjektwerdung (*assujettissement*), folglich keine Selbsterzeugung jenseits der Normen, welche die möglichen Formen verzeichnen, die ein Subjekt annehmen kann.« (Butler 2007: 27, Herv. i.O.) Subjektivierung ist dabei jedoch nicht einfach nur die Unterordnung unter eine gesellschaftliche Ordnung, sondern bezeichnet vielmehr »eine gewisse Beschränkung in der Erzeugung, eine Restriktion, ohne die das Subjekt gar nicht hervorgebracht werden kann, eine Restriktion, durch welche diese Hervorbringung sich erst vollzieht« (Butler 2001b: 82, Herv. i.O.).

2.2.2 Handlungsfähigkeit, Performativität, Widerstand

Das Subjekt ist in fundamentaler Weise abhängig von der gesellschaftlichen Ordnung beziehungsweise es erlangt überhaupt erst durch die Einordnung in Macht- und Herrschaftsverhältnisse eine intelligible Existenz. Dass die Normen dem Subjekt vorausgehen, bedeutet aber nicht, dass diese unwiderruflich und absolut wären oder dass das Subjekt ihnen ohnmächtig gegenüberstehen würde. Denn eine solche Perspektive bliebe letztlich bei der Annahme, dass es ein vorgängig freies Subjekt gäbe, das dann erst durch die Ordnung unterworfen werden würde. Damit würde jedoch verkannt, dass das Subjekt ja gerade erst durch den Eintritt in diese selbst konstituiert wird. Der unterwerfende Aspekt der Subjektivierung darf gerade nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Unterwerfung des Subjekts gleichbedeutend mit dessen Ohnmacht zu betrachten ist, denn nach

»diesem Modell kreisen ›Kultur‹ und ›Diskurs‹ das Subjekt ein, doch sie konstituieren es nicht. Dieser Schritt, ein vorgängig existierendes Subjekt näher zu bestimmen und zu verorten, schien notwendig zu sein, um einen Tätigkeitspool zu errichten, den Kultur und Diskurs nicht vollständig determinieren. Dennoch setzt

diese Art Argumentation fälschlich voraus a), daß die Handlungsmöglichkeiten sich nur durch den Rückgriff auf ein vordiskursives »Ich« begründen lässt, und b), daß *konstituiert* sein dasselbe bedeutet wie durch den Diskurs *determiniert* sein, wobei diese Determination die Möglichkeit zu handeln verhindert.« (Butler 2014 [1991]: 210, Herv. i.O.)

Es muss als eine zentrale Errungenschaft poststrukturalistischer Theorien im Allgemeinen und Judith Butlers Werk im Besonderen betrachtet werden, aufgezeigt zu haben, dass genau diese vermeintliche Opposition von Subjekt und Ordnung beziehungsweise Diskurs nicht zutrifft. Vielmehr entsteht gerade in der »grundlegenden Abhängigkeit von einem Diskurs, den wir uns nicht ausgesucht haben« (Butler 2001b: 8) auch Handlungsfähigkeit sowie die Möglichkeit von Kritik.⁸

Butler arbeitet heraus, dass gesellschaftliche Ordnung niemals einmalig, sondern in Prozessen permanenter Wiederholung immer wieder hervorgebracht wird. Die Wirksamkeit einer Äußerung verdankt sich ihrer regelhaften und regelmäßigen Wiederholung. Die Produktivität dieser wiederholten Hervorbringungspraktiken sowie die Eigenschaft sprachlicher Äußerungen, etwas im Moment des Äußerns hervorzubringen, bezeichnet Butler dabei als Performativität (vgl. z.B. Butler 2016a: 41).⁹

Wie Kerstin Jergus zusammenfasst, gehen poststrukturalistische Ansätze gerade konstitutiv

»von einer Unabgeschlossenheit sozialen Sinns aus, dessen jeweilige Erscheinungsweisen kontingent sind und durch einen praktisch zu vollziehenden Ausschlussprozess hervorgebracht werden. Damit wird hervorgehoben, dass Praktiken nicht in einem Repräsentationsverhältnis zur sozialen Welt stehen, sondern – dies wird meist mit dem Stichwort *Performativität* im Anschluss an Judith Butler (2006[a]) markiert – sie diese Welt praktisch hervorbringen. Daraus resultiert *epistemologisch* ein gleichursprüngliches Verhältnis von Praktiken

- 8 In diesem Sinne scheint es auch eher nicht überzeugend, Butler vorzuwerfen, bei siem wäre »im Zusammenhang von Subjektivierung meist nur von ›Unterjochung‹ und ›Unterwerfung‹ die Rede« (Bosančić 2016: 101). Butlers Subjektivierungstheorie zeichnet sich vielmehr gerade dadurch aus, keinen ihr gegenübergestellten Aspekt der Dynamisierung zu benötigen, da die Theorie der Performativität ja gerade darauf verweist, dass es keine Struktur ohne Dynamisierung gibt und dass sich erst in der Unterwerfung Handlungsfähigkeit ausbildet.
- 9 Butler schließt dabei zentral an John L. Austins Sprechakttheorie (Austin 2010) an. In dieser arbeitet Austin heraus, dass sprachliche Äußerungen immer auch als Handlung verstanden werden müssen. Die Untersuchung von Sprechakten darf sich dementsprechend nicht auf die Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Äußerungen beziehen, sondern muss in den Blick nehmen, wie und unter welchen Bedingungen diese gelingen oder misslingen – inwieweit diese also einen performativen Gehalt beinhalten (vgl. einführend zum Konzept der Performativität bspw. Schmidt 2013).

und sozialer Welt, welche sich in einem gegenseitigen Etablierungsverhältnis befinden.« (Jergus 2014c: 114, Herv. i.O.)

Wenn Butler also darauf verweist, dass das Subjekt gesellschaftlicher Ordnung nicht ohnmächtig gegenübersteht beziehungsweise dass Handlungsfähigkeit nicht in einem Bereich jenseits des Diskurses verortet ist, dann ist dies vor allem darin begründet, dass gesellschaftliche Ordnung selbst nicht als feste deterministische Struktur betrachtet werden kann. Die gesellschaftliche Ordnung ist keine singuläre, externe und unberührbare Kraft, sondern das Produkt einer Vielzahl performativer Praktiken, die ihre Wirksamkeit gerade durch die Wiederholung erreichen. Weil dabei jedoch Performativität eine »erneuerbare Handlung ohne klaren Ursprung oder Ende« (Butler 2006a: 69), also »kein Kausalverhältnis, sondern ein Wirkungspotenzial« (Wrana 2015b: 132) darstellt, impliziert die Notwendigkeit der Wiederholung »die Diskontinuität des Materiellen, die Unreduzierbarkeit der Materialität auf Phänomenalität« (Butler 2001b: 119) und damit auch die generelle Verschiebbarkeit gesellschaftlicher Verhältnisse (siehe weiterführend auch Kap. 4.2.2).

Der konstitutive Charakter der Wiederholung für die Hervorbringung von Wirklichkeit wird dabei in besonderem Maße auch in Prozessen der Subjektivierung deutlich. In Bezug auf Butlers Reformulierung des Althusser'schen Interpellationskonzeptes wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Prozess der Anrufung nicht als ein singulär erfolgender Akt, sondern vielmehr als sich wiederholend betrachtet werden muss (vgl. Kap. 2.1.2). Die Anrufung zum Subjekt erfolgt nicht einmalig, sondern stetig und immer wieder. Dementsprechend wird jedoch auch das Subjekt »nie vollständig in der Unterwerfung konstituiert«, sondern »es wird wiederholt in der Unterwerfung konstituiert« (Butler 2001b: 90, eigene Hervorhebung). Die Unterwerfung des Subjekts unter die gesellschaftliche Ordnung ist existenziell, zugleich jedoch »immer auch unabgeschlossen und unabschließbar, weil der Prozess der Subjektivierung auf eine beständige Wiederholung und Aufführung derjenigen Normen angewiesen ist, die zu seinem Vollzug aufgerufen werden« (Rose 2016: 100).

Dabei enthält die (Re-)Produktion der Unterwerfung immer auch bereits die »Möglichkeit einer gegen ihren Ursprung gewendeten Wiederholung« (Butler 2001b: 90), also das Potenzial einer Verschiebung und Reformulierung. Das Subjekt existiert nur in seiner permanenten (Re-)Produktion, aber eben diese

»Abhängigkeit des Subjekts und seiner Kohärenz von der Wiederholung macht vielleicht genau die Inkohärenz des Subjekts aus, seine Unvollständigkeit. Diese Wiederholung oder besser Iterabilität wird so zum Nicht-Ort der Subversion, zur Möglichkeit einer Neuverkörperung der Subjektivationsnorm, die die Richtung ihrer Normativität ändern kann.« (Ebd.: 95)

In andauernden Prozessen der Umwendung zu Anrufungen und den damit verbundenen Positionierungen innerhalb einer Ordnung wird das Subjekt erst konstituiert. Subjektwerden bedeutet in diesem Sinne

»hervorgebracht werden, und zwar innerhalb eines gegebenen Macht- und Diskursgeflechtes, das für Umdeutungen, Wiederentfaltungen und subversive Zitate von innen und für Unterbrechungen und unerwartete Übereinstimmungen mit anderen Netzwerken offen ist. Die ›Fähigkeit‹ der Handlung findet sich genau an solchen Schnittpunkten, wo der Diskurs sich erneuert.« (Butler 1993a: 125)

Die gesellschaftlichen Normen seiner Existenz gehen dem Subjekt immer bereits voraus und bestimmen dessen Möglichkeiten, zu sein. Zugleich jedoch liegt in der »Reartikulation der Normen, die uns konstituieren [...] auch die Ressource für Abweichung und Widerstand« (Butler 2001a: 591). Die Handlungsfähigkeit des Subjekts ist dabei in eben dieser Möglichkeit der Reartikulation – der Umdeutung oder Verschiebung – der Norm verortet (vgl. z.B. Butler 1993a: 125).

Somit stellt die Handlungsfähigkeit des Subjekts gerade nicht das Außen, sondern vielmehr einen Effekt von Subjektivierung dar.

»We have what Judith Butler calls ›discursive agency‹ (Butler 1997a: 127). By thinking of agency as discursive we can conceive of a political subject who challenges prevailing constitutions as part of a set of self-conscious discursive practices without assuming a rational self-knowing subject who exists outside subjectivation. [...] Yet the constitutive force of these discourses exceeds our intentions and performative misfire can work in ways that restrict us as well as in ways that might unsettle the constraints of identity.« (Youdell 2011: 27f.)

Handlungsfähigkeit ist das Resultat der Subjektwerdung und damit der Einnahme einer Position innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung. Subjekte sind in die machtvollen (und gewaltvollen) Bedingungen ihrer Existenz fundamental verstrickt, da sie durch diese zuallererst konstituiert sind. »Performativität beschreibt diese Beziehung des Verwickeltseins in das, dem man sich widersetzt, dieses Wenden der Macht gegen sie selbst, um alternative Modalitäten der Macht zu erzeugen und um eine Art der politischen Auseinandersetzung zu begründen« (Butler 1997b: 331; vgl. auch Butler 1993a: 130).

Subjektivierung ist ein paradoyer Prozess, da die Handlungsfähigkeit des Subjekts letztendlich in seiner Unterwerfung begründet ist (vgl. Butler 2001b: 8). Handlungsfähigkeit ist dabei immer bereits innerhalb eines Möglichkeitsbereichs lokalisiert, welcher nicht außerhalb gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse steht, sondern vielmehr machtimanent ist. Handlungsfähigkeit setzt genau an dem Punkt an, an welchem es keine vorgängige Souveränität gibt.

»Wer handelt (d.h. gerade nicht das souveräne Subjekt), handelt genau in dem Maße, wie er oder sie als Handelnde und damit innerhalb eines sprachlichen Feldes konstituiert sind, das von Anbeginn an durch Beschränkungen, die zugleich Möglichkeiten eröffnen, eingegrenzt wird.« (Butler 2006a: 32)

Handlungsfähigkeit ist nicht in Opposition oder Transzendenz aktueller Macht- und Herrschaftsverhältnisse lokalisiert, sondern stellt ein »schwieriges Abmühen beim Schmieden einer Zukunft aus Ressourcen, die unweigerlich unrein sind« dar (Butler 1997b: 331). Damit aber besteht Handlungsfähigkeit nicht darin, sich jenseits von Macht- und Herrschaftsverhältnissen positionieren zu können, sondern vielmehr wird sie erst »durch die Tatsache eröffnet, dass ich durch eine soziale Welt zustande komme, die ich niemals wähle« (Butler 2009a: 12). Handlungsfähigkeit ist als ein Effekt der Performativität der Subjektivierung zu verstehen. Die Unmöglichkeit der identischen Wiederholung der Norm stellt letztendlich nicht nur eine Möglichkeit, sondern vielmehr eine Notwendigkeit dar. In diesem Sinne ist das Subjekt immer handlungsfähig und in gewisser Weise widerständig, da »es Interpellationen und Normen *wider-steht*, indem es sie *re-iteriert* und in der Iteration umlenkt« (Balzer/Ludewig 2012: 105, Herv. i.O.).

Dabei ist diese grundsätzliche Handlungsfähigkeit und Widerständigkeit jedoch nicht automatisch gleichbedeutend mit politischem Widerstand und Kritik zu verstehen, sondern von diesen zu unterscheiden. Die permanente Verfehlung der Norm in Prozessen der Subjektivierung stellt zunächst einmal lediglich eine Existenzweise und eben nicht bereits automatisch einen politischen Akt dar (vgl. Lorey 2017 [1996]: 76f.).

»Destabilisierung [ist] nicht notwendig gleichzusetzen mit Subversion. Ein ›Gegendiskurs‹ kann ebensogut – in einer in gewissen Weise traurig zu nennenden dialektischen Drehung – genau die Version, die in Frage gestellt wurde, wiederum bestätigen und in ihre hegemoniale Position einsetzen.« (Hark 1999: 20, siehe weitergehend dazu auch Kap. 2.3.3)

Ebenso wenig wie Handlungsfähigkeit mit Widerstand gleichgesetzt werden kann, darf Performativität dahingehend missverstanden werden, dass diese bedeuten würde, dass »*jedes beliebige* Handeln auf der Grundlage einer diskursiven Wirkung möglich ist« (Butler 1997b: 259, Herv. i.O.). Es ist vielmehr gerade die Pointe eines poststrukturalistischen Verständnisses von Subjektivierung, dass die gesellschaftliche Ordnung den Bereich des Intelligiblen beziehungsweise die Möglichkeiten des Seins beschränkt. Die Ordnung, die bestimmten Individuen zum Sein und zu Handlungsfähigkeit verhilft, verwehrt dieses ja gerade anderen (siehe weiterführend auch Kap. 3.1). Handlungsfähigkeit ist ein »strukturell konstituiertes Privileg« (Meißner 2010: 47) und Performativität darf somit keinesfalls als »willentliche und

willkürliche Wahl« (Butler 1997b: 259) oder als allmächtige und/oder autonom verfügbare Gestaltungsmacht missverstanden werden:

»Es verhält sich nicht so, daß durch Sprache alles vollbracht wird, als ob man sagen könnte, ›Ich bin frei, und dann macht meine performative Äußerung mich auch frei‹. Nein. Aber diese Forderung nach Freiheit zu stellen bedeutet, bereits mit ihrer Ausübung zu beginnen und hinterher ihre Legitimation zu verlangen, es bedeutet, die Lücke zwischen Ausübung und Verwirklichung zu verkünden und beides auf eine Weise in den öffentlichen Diskurs einzubringen, daß die Lücke sichtbar wird und zu mobilisieren vermag.« (Butler/Spixak 2011: 47)

Die durch die Unmöglichkeit der identischen Wiederholung konstitutive Dynamik gesellschaftlicher Ordnung bedeutet weder die (autonome) beliebige Verfügbarkeit dieses Veränderungspotenzials, noch die »Gleich-Gültigkeit aller Ansprüche und Begehrungen« (van Dyk 2012: 195). Die Betonung der prinzipiellen Möglichkeit der Veränderung gesellschaftlicher Ordnung innerhalb performativer Praktiken ist noch keine Antwort auf die tatsächlichen Bedingungen und Schwierigkeiten des Gelingens von Kritik. Vielmehr müssen diese im Konkreten untersucht und empirisch in den Blick genommen werden.

2.2.3 Leidenschaftliche Verhaftung und gesellschaftliche Ordnung

In den vorangegangenen Abschnitten wurde herausgearbeitet, dass das Individuum durch den Eintritt in die gesellschaftliche Ordnung zum Subjekt wird – es also kein Subjekt vor der Subjektivierung gibt – und dass dieser Prozess als performativ und damit nicht als determiniert betrachtet werden muss. Im Folgenden werden nun diese beiden Aspekte unter einer weiteren Perspektive auf den Subjektivierungsprozess erneut aufgegriffen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Frage, worin die Bereitschaft des Subjekts zum Eintritt in die gesellschaftliche Ordnung begründet ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Es wurde zuvor bereits erwähnt, dass sich die »Gesellschaftlichkeit des Subjekts« (Butler 2001b: 106) nur verstehen lässt, wenn auch der Frage nachgegangen wird, weswegen sich das Subjekt überhaupt »zur Stimme des Gesetztes um[wendet], und welche Auswirkungen [...] diese Umwendung auf die Entstehung eines gesellschaftlichen Subjekts [hat]« (ebd.: 11). Es muss betrachtet werden, warum sich das Individuum immer wieder der gesellschaftlichen Ordnung unterwirft, obwohl diese Unterwerfung gewaltvoll ist und schmerzhafte Auswirkungen hat. Wie unter anderem Hannah Meißner herausarbeitet, lässt sich mit Judith Butler der Grund für diese »Offenheit oder Anfälligkeit fürs Gesetz« (ebd.: 102) dabei innerhalb der »affektiven Verhaftungen, die das Individuum veranlassen, sich immer wieder affirmativ auf seine sprachlich konstruierte Subjektposition zu beziehen, selbst dann, wenn es durch diese entwürdigt und unterdrückt wird« (Meißner 2010:

57f.) verorten. Das Individuum hat ein grundsätzliches »Begehen nach Existenz« (Butler 2001b: 25) und ist deswegen (immer wieder) bereit, sich in gesellschaftliche Verhältnisse einzurichten. Es existiert immer schon eine Bereitschaft, den ›Ruf der Polizei‹ zu hören und durch »die autoritative Anrufung genötigt zu werden« (ebd.: 105), und zwar da man durch die Antwort eine Identität erhält.¹⁰

Subjekte neigen aufgrund ihres Wunsches nach Anerkennung dazu, sich mit den Anrufungen der gesellschaftlichen Ordnung zu identifizieren, selbst wenn diese verletzend sind (vgl. Kleiner 2015: 77). Sie sind durch ein »leidenschaftliche[s] Verhaftetsein mit der Existenz« gekennzeichnet (Butler 2001b: 121). In gewaltvoller Weise konstituiert zu werden, scheint immer noch besser als gar keine Position innerhalb des Intelligiblen einnehmen zu können. (Verletzende) Gesellschaftliche Kategorisierungen werden deswegen, »selbst wenn sie im Dienst der Unterwerfung stehen, oft vorgezogen, wenn die Alternative darin besteht, überhaupt keine soziale Existenz zu haben« (ebd.: 24; siehe auch Bröckling 2013: 55).

Das ›Begehen nach Existenz‹ lässt sich dabei als psychische Dimension von Subjektivierung auffassen, was jedoch nicht bedeutet, diese als außergesellschaftliche oder anthropologische Erklärung des Subjektivierungsprozesses (miss) zu verstehen. Vielmehr sind psychische und gesellschaftliche Aspekte in Bezug auf die Subjekt-Bildung genuin mit einander verwoben und nicht zu trennen:

»Eine Neubeschreibung der Sphäre der psychischen Subjektivation ist erforderlich, um klarzumachen, wie gesellschaftliche Macht Modi der Reflexivität erzeugt, während sie zugleich die Formen der Gesellschaftlichkeit begrenzt. Anders ausgedrückt: Soweit Normen als psychische Phänomene fungieren, die das Begehen begrenzen und hervorbringen, lenken sie auch die Subjektbildung und grenzen die Sphäre einer lebbaren Gesellschaftlichkeit ein.« (Butler 2001b: 25)

Die – auch psychisch verankerte – Bereitschaft des Subjekts, den ›Ruf zu hören‹, liegt in dem Begehen nach einer sozialen Identität und Existenz. Eine solche soziale Identität und Existenz zu erhalten, geht nun jedoch zwangsläufig mit der Einordnung in die gesellschaftliche Ordnung einher. Das Subjekt wird erst in der Einordnung in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse anerkannt. Zugleich fügen ihm aber eben diese Verhältnisse auch Gewalt zu und beschränken die Möglichkeiten des Seins (vgl. Butler 2009a: 327). Der paradoxe Charakter der Subjektivierung lässt sich also dahingehend verstehen, dass Subjekte ihren Entstehungsbedingungen leidenschaftlich verhaftet sind und diese zugleich als Beschränkungen erfahren (vgl. Butler 2001b: 121; auch Meißner 2010: 59). Subjekti-

¹⁰ Daraus folgt in Bezug auf den Prozess der Interpellation auch, dass »man gleichsam schon vor der Antwort in einer Beziehung zur Stimme steht, daß man bereits in den Begriffen der Leben gebenden Nichtanerkennung durch eine Autorität impliziert ist, der man sich dann überläßt« (Butler 2001b: 105).

vierung ist immer zugleich Ermöglichung wie Beschränkung, da die »Macht, die einem aufgezwungen wird [...] die Macht [ist], der man sein eigenes Erscheinen zu verdanken hat« (Butler 2001b: 184, siehe weitergehend dazu Kap. 3.1).

Das ›Ich‹ hat eine »gewisse unumgängliche Verhaftung« (ebd.: 99) und ein soziales Dasein kostet immer einen bestimmten Preis: »[W]eil sich ein gewisser Narzißmus jeder existenzverleihenden Bedingung bemächtigt, begrüße ich schließlich die mich verletzenden Bedingungen, denn sie konstituieren mich sozial« (ebd.). Das Subjekt kann sich nicht jenseits von den Bedingungen positionieren, die zugleich die Bedingungen seiner eigenen Existenz darstellen, sondern ist unwiderstehlich mit diesen verstrickt, da es durch sie konstituiert ist. Man kann sich »nicht selbst aus der Geschichtlichkeit der Kette von Anrufungen herauslösen oder sich aufrichten und sich mit jener Kette konfrontieren, so als sei sie ein Objekt, das mir gegenübersteht, das ich nicht bin, sondern nur das, was andere aus mir gemacht haben« (Butler 1997b: 174).

In diesem Sinne ist auch das Verhältnis von gesellschaftlicher Ordnung und Subjekt nicht als das einer Internalisierung zu verstehen. Vielmehr wird das Subjekt performativ als Teil dieser erst (re-)produziert. Gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse zwingen sich nicht dem Subjekt auf, es ist konstitutiv mit ihnen verschränkt, da es in seiner sozialen Existenz von ihnen abhängig ist. Zugleich wird dieser Aspekt beständig von den Subjekten selbst verleugnet, so dass es scheint, »als würden handlungsmächtige Subjekte den gesellschaftlichen Verhältnissen äußerlich gegenüberstehen« (Meißner 2010: 21).¹¹

Gerade innerhalb der leidenschaftlichen affektiven Verhaftung an die eigene gesellschaftliche Existenz wird also deutlich, wie tiefgreifend die Abhängigkeit und damit verbunden die potenzielle Verletzlichkeit des Subjekts durch die gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse ist – und dass ihre Ausgestaltung immer eine politische Frage ist:

»Daß Subjekte in primärer Abhängigkeit konstituiert werden, entschuldigt nicht den Mißbrauch, den sie erleiden; ganz im Gegenteil wird dadurch erst recht deutlich, wie tief diese Verletzlichkeit reichen kann. Wie kommt es nun, daß das Sub-

¹¹ Dass die Verschränkung von Subjekt und sozialer Ordnung dabei Handlungsfähigkeit nicht verhindert, sondern vielmehr diese überhaupt erst konstituiert, wurde zuvor in Kap. 2.2.2 bereits erläutert. Darüber hinaus muss auch betont werden, dass die Unterordnung des Subjekts keineswegs gleichbedeutend mit politischem Rückzug ist: »Das Einbegriffensein der Handlungsfähigkeit in die Unterordnung ist kein Zeichen eines fatalen Selbstwiderspruchs im Kern des Subjekts und somit auch kein weiterer Beweis für dessen schädlichen oder überholten Charakter. Andererseits wird damit auch nicht in Berufung auf eine klassische, liberal-humanistische Tradition der jederzeitigen Opposition der Handlungsfähigkeit gegen die Macht ein unverfälschter Begriff des Subjekts wiederhergestellt. Die erstgenannte Auffassung ist kennzeichnend für politisch scheinheilige Formen des politischen Optimismus. Von beiden Haltungen hoffe ich mich hier freihalten zu können.« (Butler 2001b: 21f.)

jenes Wesen ist, das sich ausbeuten lässt, das kraft seiner eigenen Formierung unterjocht werden kann? Das Subjekt ist genötigt, nach Anerkennung seiner eigenen Existenz in Kategorien, Begriffen und Namen zu trachten, die es nicht selbst hervorgebracht hat, und damit sucht es das Zeichen seiner eigenen Existenz außerhalb seiner selbst in einem Diskurs, der zugleich dominant und indifferent ist. Soziale Kategorien bezeichnen zugleich Unterordnung und Existenz. Anders gesagt: im Rahmen der Subjektivation ist Unterordnung der Preis der Existenz. Genau in dem Moment, da die Wahl unmöglich ist, hält sich das Subjekt an die Unterordnung als Existenzversprechen. Dieses Streben ist nicht Wahl, aber es ist auch nicht Notwendigkeit.« (Butler 2001b: 24f.)

Gerade weil wir immer auch gewaltsam geformt werden und als Subjekte innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung positioniert sind, ist es entscheidend, diese Bedingungen ernst zu nehmen. Wenn wir nicht nur »innerhalb einer gewissen Machtmatrix« (Butler 2010: 155) geformt, sondern der damit verbundenen Unterdrückung leidenschaftlich verhaftet sind, muss gefragt werden, welche spezifischen Regeln der Intelligibilität gelten. Gerade weil wir vergeschlechtlicht, rassifiziert und in vielen anderen Weisen machtvoll verortet und in unterschiedlicher Weise zu Subjekten werden, ist es entscheidend, Subjektivierung als Hervorbringung gesellschaftlicher Existenz zu betrachten und in den Blick zu nehmen, wie in Kapitel 3 weiter ausgeführt wird.

2.3 Bezeichnung matters: (An-)Sprache und Gesellschaftsstruktur

»But the old playground chant of ›stick and stones may break your bones, but words can never hurt me‹ was always notoriously untrue.« (Riley 2005: 9)

Prozessen der Subjektivierung ist durch ihren performativen Charakter das Potenzial der Veränderung immer bereits inhärent. Zugleich darf in der Betonung von Handlungs- und damit verbundenen Widerstandspotenzialen jedoch weder aus dem Blick geraten, dass Subjektwerdung immer die Unterwerfung in eine mächtvolle Ordnung bedeutet, noch dass der in der Anrufung zugewiesene Platz nicht für jedes Subjekt das gleiche Maß an Anerkennung bereithält. Denn so wie dem Subjekt durch die Ansprache Anerkennung und ein Platz in der sozialen Ordnung zu Teil werden kann, existieren ja gerade auch solche Ansprachen, durch die das Subjekt zwar eine gesellschaftliche Existenz erlangt, zugleich jedoch »herabgesetzt und erniedrigt« (Butler 2006a: 10) wird. Mit der Anrufung als Subjekt geht immer eine spezifische Einordnung in die gesellschaftliche Ordnung einher – und diese

kann gleichsam auch verletzend und kränkend sein. Gesellschaftliche Adressierungen, sowie in ihnen enthaltene Identitätskategorien, haben »niemals nur einen deskriptiven, sondern immer auch einen normativen und damit ausschließenden Charakter« (Butler 1993b: 49). Mit der gleichen Logik, mit der durch Adressierungen bestimmten Subjekten Handlungsmacht ermöglicht wird, wird anderen der Subjektstatus, also Möglichkeiten des Seins und Handelns, entzogen.

Während innerhalb der vorangegangenen Ausführungen der Subjektivierungsprozess anhand des Verhältnisses von Subjekt, gesellschaftlicher Ordnung und Handlungsfähigkeit betrachtet worden ist, wurde immer wieder bereits auf die Bedeutung von Sprache und Gewalt für Prozesse der Subjekt-Bildung verwiesen. Im Folgenden wird dieser Aspekt nun erneut und weitergehend in den Blick genommen. Es ist ein zentrales Anliegen der vorliegenden Arbeit, unterschiedliche Umgangsweisen mit gefährlichen Adressierungen in prekären Subjekt-Bildungsprozessen zu analysieren. Indem im Weiteren den Relationen von (gesellschaftlich-kategorialen) Bezeichnungen und Ansprachen sowie Verletzung und subversivem Potenzial nachgegangen wird, geraten gefährliche Adressierungen zunächst systematisch in den Blick. Daran anschließend beschäftigt sich das folgende Kapitel 3 mit der Frage, wie prekäre Subjektivierungen »an der Grenze und in eine sozial ungleiche Ordnung verstanden werden können und welche Konsequenzen sich daraus für das Verhältnis von Politik und Subjekt ergeben. Im empirischen Kapitel 5 wird schließlich innerhalb des Materials eine Systematisierung der Streuung und Relationierung verschiedener Umgangsweisen angesichts gefährlicher Adressierungen im Kontext ›prekärer Mutterschaft‹ vorgenommen.

Im folgenden Kapitel wird nun zunächst abrisshaft dargestellt, weswegen der Prozess der Subjektivierung untrennbar mit Sprache verbunden ist, und dass in eben dieser Abhängigkeit zugleich immer auch eine potenzielle Verletzbarkeit begründet liegt. Anschließend wird nachvollzogen, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen (An-)Sprache verletzt und wie diese Verletzung verstanden werden kann. Schließlich wird der Reichweite und Begrenzung widerständiger Hoffnung in Bezug auf Prozesse der Neubesetzung und Resignifizierung gefährlicher Adressierungen nachgegangen.

2.3.1 Sprechen und Ordnung

Wie groß die Bedeutung ist, die Judith Butler der Sprache in Bezug auf Prozesse der (Re-)Produktion von Gesellschaft und Subjekt zusisst, zeigt sich auch daran, dass deren Relevanzsetzung in Bezug auf diese Schriften seit Beginn an scharf kritisiert wurde. So hat (insbesondere) die deutschsprachige Kritik nach dem Erscheinen von »Das Unbehagen der Geschlechter« den Vorwurf vorgebracht, dass Butler die Sprache über den Körper »erhebe« und damit dafür sorge, dass »ein stimmloser, stummer Diskurs, also reiner Text zur Grundlage des Wissens über Frauen

gemacht« (Duden 1993: 26) würde. Damit jedoch würde sier nicht nur die Materialität weiblicher Erfahrung leugnen, sondern in der Folge auch feministische Theorie und Praxis verunmöglichen (zu einem Überblick und zur Einordnung dieser Kritik innerhalb der deutschsprachigen Rezeption siehe Villa 2012: 79ff., zum Verhältnis von Identität und Politik siehe auch Kap. 3.3.1).

Entgegen dieses Vorwurfs, dass poststrukturalistische Theorien Materialität in Sprache auflösen würden, ist jedoch vielmehr die unauflösbare Verschränkung von beiden zu betonen: »So gesehen sind also Sprache und Materialität nicht entgegengesetzt, weil die Sprache sowohl das ist als auch auf das verweist, was materiell ist, und was materiell ist, entgeht niemals ganz dem Prozeß, durch den es signifiziert wird.« (Butler 1997b: 104) Woraus somit weitergehend folgt: »Stets schon im anderen mitenthalten, immer schon über das andere hinausschießend, sind Sprache und Materialität niemals vollkommen identisch noch vollkommen verschieden.« (Ebd.: 105) Es wird also durch poststrukturalistische Perspektiven gerade nicht die materielle Existenz von Strukturen oder Ereignissen bestritten, sondern vielmehr darauf hingewiesen, dass Strukturen und Ereignisse stets nur innerhalb diskursiver Ordnungen zugänglich sind: »Die Dinge bekommen ihre Bedeutung durch die Sprache. Sie haben sie nicht an sich.« (Lorey 2017 [1996]: 43)¹²

Das trifft, wie bereits herausgestellt, insbesondere auch auf Subjekte zu, denn diese erhalten ihre Bedeutung und ihren Platz im Sozialen ja gerade erst durch den Eintritt in ein spezifisches »Regime der Verständlichkeit« (Butler 2007: 160). Die Weise dessen, »was ich >sein< kann, ist für mich also ganz buchstäblich von vornherein durch ein Wahrheitsregime begrenzt, das von Anfang an entscheidet, was eine anerkennbare Form des Seins ist und was nicht« (ebd.: 33f.). Diese Wahrheitsregime vermitteln und realisieren sich in zentraler Weise innerhalb von Anrufungsprozessen. Deswegen ist auch ihr »Inhalt« weder wahr noch falsch [...], weil ihre erste Aufgabe gar nicht in der Beschreibung besteht«, sondern vielmehr darin, »ein Subjekt in der Unterwerfung zu zeigen und einzusetzen« (Butler 2006a: 59). Das Individuum benötigt die Anrufung, um zu sein, weil die Sprache »uns in eine Geschichtlichkeit hereinholt, die >diejenige des sprechenden Subjekts übersteigt« (Hark 2014: 105; vgl. Butler 2006a: 51; auch Butler 2005: 155). Sprechen gibt gerade nicht nur deskriptiv bestehende Tatsachen wieder, vielmehr ist es produktiv. Bezeichnungen und Begriffe werden niemals einfach nur erwähnt, sie werden immer auch gebraucht – sie sind »names that make something happen« (Youdell 2011: 41, Herv. i.O.; vgl. auch Butler 2006a: 66).¹³

12 Siehe zur allgemeinen Kritik der Ansicht, dass poststrukturalistische Perspektiven die materielle Dimension von Gesellschaftlichkeit angesichts der Betonung ihres diskursiven Charakters vernachlässigen würden, auch Beetz 2016.

13 Im Sinne John L. Austins: Sprechakte haben nicht nur eine konstative sondern auch eine performativ Dimension (vgl. Austin 2010: 25ff.).

Sprache ist der Ort, an dem soziale Wirklichkeit (re-)produziert und organisiert wird und somit Schauplatz der Subjekt-Bildung. Dabei führt diese Abhängigkeit des Subjekts von Sprache und Anrufung jedoch zwangsläufig auch zu einer prinzipiellen Anfälligkeit des Subjekts für Verletzungen durch Sprache. Dadurch, dass wir »sprachliche Wesen« sind, die »der Sprache bedürfen, um zu sein« (Butler 2006a: 9), unsere Existenz also immer schon sprachlich geprägt ist, kann uns durch diese prinzipiell auch stets Gewalt angetan werden. Da die Anrede das Subjekt im Rahmen der Sprache konstituiert, kann das Subjekt durch diese immer auch radikal infrage gestellt beziehungsweise verletzt werden (vgl. Hark 2014: 106). Verletzendes Sprechen führt eine »Äußerung aus, die Unterwerfung erzeugt« (Butler 2006a: 129).

Es ist entscheidend, diese (potenzielle) Wirkmächtigkeit von Bezeichnungen und Begriffen im Kontext des *performativen* Charakters von Sprechakten und Subjektivierung zu betrachten. Denn die Bedeutung einer Bezeichnung als solche ist nicht festgelegt. Vielmehr unterscheidet sich die »Macht eines Namens, uns zu verletzen, [...] von der Wirksamkeit, mit der diese Macht ausgeübt wird« (ebd.: 60). Dies trifft insbesondere auf Adressierungen in Bezug auf gesellschaftliche Identitätskategorien zu. So können (gesellschaftlich-kategoriale) Bezeichnungen je nach Umstand beleidigend oder ermächtigend, lähmend oder empowernd sein (vgl. bspw. Butler 2001b: 92). In besonderem Maße wird dies daran deutlich, welche Bedeutung innerhalb politischer Kontexte seit jeher die Kämpfe um Bezeichnungen und Namen haben. Wobei es in diesen Auseinandersetzung ja gerade darum geht, zu erkunden, ob Begriffe in einem spezifischen Kontext dazu beitragen, gegen Unterdrückung zu kämpfen oder diese vielmehr verfestigen (vgl. Hark 1999: 31).¹⁴

2.3.2 »Hate Speech«: Verletzung durch Sprache

Aufgrund des performativen Charakters der (Re-)Produktion von Wirklichkeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass Begriffe statische und festgeschriebene Bedeutungen haben, die in ihnen verankert sind. Um den verletzenden Charakter von Adressierungen zu verstehen, reicht es deswegen nicht aus, diese singulär und unabhängig von ihrer diskursiven Einbettung zu betrachten. Denn wenn Sprache kein Repräsentationsverhältnis darstellt, kann auch der verletzende Charakter einer Bezeichnung nicht als Ausdruck einer festgelegten ahistorischen Kraft aufgefasst werden.¹⁵ Vielmehr ist der verletzende Charakter von bestimmten Benennungen und Adressierungen als Verfestigung ihrer

¹⁴ Siehe weiterführend dazu auch Kap. 3.3.

¹⁵ Es geht »nicht um die Relation Zeichen-Ding, sondern um die arbiträre Relation innerhalb des Zeichens zwischen Bezeichnendem und Bezeichnetem« (Hark 1999: 31).

prinzipiellen Bedeutungsoffenheit zu begreifen. Die Verletzung ist nicht an eine Bezeichnung als solche geheftet, denn diese ist keine festgelegte Eigenschaft des Wortes, sondern stellt eine immer wieder herzustellende Verknüpfung dar:

»Letzten Endes ist es jedoch so, daß die Verletzung nicht »in« den Wörtern selbst ist, sondern in der wiederholten Anrede des anderen, die ihn zu verletzen, zu lähmen oder von der Teilhabe an der Sprachgemeinschaft selbst auszuschließen sucht. Auch wenn *hate speech* darauf ausgerichtet ist, eine bestimmte Verletzung zu bewirken, gelingt ihr das nicht kraft der Worte, sondern kraft der Szene der Anrede und dem allumfassenden Effekt der rhetorischen Beziehung, die auf dem Spiel steht.« (Butler 2006a: 258f., Herv. i.O.)

Das verletzende Potenzial von (gesellschaftlich-kategorialen) Bezeichnungen und Ansprachen liegt darin, dass es ihnen gelingt, Begriffe stillzustellen und diese damit aufzuladen. Verletzende Bezeichnungen verweisen im Augenblick der Äußerung auf ihre eigene (gewaltvolle) Geschichte und manifestieren diese, indem sie sie erneut einsetzen. »Hate Speech« funktioniert gerade deswegen, weil in ihr mehr passiert als die Benennung »im Moment«. Sie stützt sich auf und reinstalliert gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsstrukturen (vgl. ebd.: 63).¹⁶ Mit dem Sprechen von »Hate Speech« »reihen sich Sprecher_innen in bestimmte Sprecher_innengemeinschaften ein« (Kleiner 2015: 85). Es ist deswegen nicht »die einzelne Äußerung, die trifft, sondern die sedimentierte Wucht der darin anklingenden historischen Sprachgemeinschaft« (ebd.). Verletzende Ansprachen erniedrigen aufgrund ihrer Bedeutungshypothek und werden wirkmächtig, indem sie Herrschaftsverhältnisse zitieren und diese (re-)produzieren. Dies geschieht dabei besonders häufig anhand eines Namens, da dieser »in sich die Bewegung einer Geschichte [trägt], die er zum Stillstand bringt« (Butler 2006a: 63), wobei diese Geschichte »im Augenblick der Äußerung aufgerufen und wieder gefestigt, jedoch nie ausdrücklich erzählt wird« (ebd.; vgl. auch Rose 2012: 212).

Der Effekt, den die verletzende Äußerung dabei evoziert, lässt sich als die Konstitution des Subjekts »in einer untergeordneten Position« beschreiben (Butler 2006a: 36). Die verletzende Äußerung konstituiert das Subjekt in »Entfernung zu sich selbst« (ebd.: 59). Ihm wird ein spezifisch abgewerteter Platz zugewiesen, der nachdrücklich auf die Gefährdung des eigenen Platzes im Intelligiblen aufmerksam macht. Gerade weil eine verletzende Ansprache in der Stillstellung der prinzipiellen Offenheit der einzelnen Sprechakte liegt, macht sie die Zukunft des Subjekts gefährlich und unvorhersehbar. »Durch das Sprechen verletzt zu werden bedeutet, daß man Kontext verliert, also buchstäblich nicht weiß, wo man ist. Vielleicht macht tatsächlich gerade das Unvorhersehbare des verletzenden

¹⁶ Zum grundsätzlichen Verhältnis von Moment und machtvoller Geordnetheit siehe auch Kap. 4.2.2.

Sprechens die Verletzung aus, der Adressat wird seiner Selbstkontrolle beraubt.« (Ebd.: 13)

Einen Kontrollverlust stellt ›Hate Speech‹ demnach deswegen dar, weil der in dieser Anrufung zugewiesene Platz eigentlich kein Platz ist und die der Angerufenen im Moment der verletzenden Adressierung an die Gefährdung des eigenen Platzes erinnert beziehungsweise auf diese aufmerksam gemacht wird. Zwar stellt die Anrufung auch hier eine Subjektposition bereit, diese befindet sich jedoch gleichsam an der Grenze des Anerkennbaren und ist deswegen gefährlich. Denn sie verweist darauf und macht deutlich, dass der Subjektstatus gerade nicht selbstverständlich, sondern prekär ist und der eigene soziale Status auf dem Spiel steht. »In diesem vernichtenden Augenblick wird gerade die Unbeständigkeit des eigenen ›Ortes‹ innerhalb der Gemeinschaft der Sprecher sichtbar. Anders gesagt: Man kann durch dieses Sprechen ›auf seinen Platz verwiesen‹ werden, der aber möglicherweise gar keiner ist.« (Ebd.)

›Hate speech‹ realisiert sich darin, dass Abwertung und Gefahr zu konstitutiven Bestandteilen der eigenen Subjektwerdung werden. Wenn die Worte, die dem Subjekt für das eigene Sein bereitgestellt werden, dieses zugleich verletzen und seinen Status als solches bedrohen, dann (re-)produzieren sich darin zum einen gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsstrukturen. Zum anderen schleichen sich eben diese Strukturen »into the very formation of desire and self-identity. [...] If the target cannot locate any distinction between the other's knowledge of her and her own self-knowledge, she will be at a loss to defend herself against malediction.« (Culbertson 2013: 454)

In diesem Sinne zeigt sich in der Wirkmächtigkeit verletzender Bezeichnungen und Adressierungen erneut die grundsätzliche Abhängigkeit des Subjekts von Anrufungen und Ansprachen. ›Hate Speech‹ offenbart die »vorgängige Verletzbarkeit durch die Sprache, die uns anhaftet, insofern wir als gleichsam ›angerufene Wesen‹ von der Anrede des anderen abhängen, um zu sein« (Butler 2006a: 48). Gleichwohl bedeutet ebendiese grundsätzliche Abhängigkeit von der Anrede und Unausweichlichkeit der Verletzung in der Subjektwerdung jedoch nicht, die Notwendigkeit der Verletzung als zwangsläufig anzunehmen:

»Wir können theoretisch darüber streiten, ob soziale Kategorien, die von irgendwoher auferlegt werden, nicht stets ›Verletzungen‹ in dem Sinne sind, dass sie anfänglich aus Notwendigkeit nicht gewählt sind. Aber das heißt nicht, dass wir die Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen befähigenden und unfähig machenden Zumutungen verloren haben. Wenn Geschlechternormen wie Verletzungen wirken, funktionieren sie wie eine Anrufung, die man nur zurückweisen kann, wenn man bereit ist die Folgen zu tragen: seine Arbeit, sein Zuhause, die Aussichten auf zukünftiges Begehrten oder Leben zu verlieren. [...] Die Konsequenzen können schwerwiegend sein. Es wäre nicht damit getan, dies bloß als Spiel

oder Spaß zu bezeichnen, selbst wenn Letztere wichtige Elemente sind.« (Butler 2009a: 339)

Gerade weil Anrufungsprozesse immer mit Verletzungen einhergehen und wir fundamental abhängig von der Ansprache der Anderen sind, verlangt dies umso mehr, eine kritische »Perspektive auf die Sprachformen, die die Regulierung und Konstitution des Subjekts bestimmen« (Butler 2006a: 49) einzunehmen und die Wirksamkeit und Konsequenzen von ›Hate Speech‹ zu betrachten (siehe dazu weiterführend Kap. 3.1).

Bereits vor Judith Butler haben sich verschiedene feministische Wissenschaftler_innen mit der Bedeutung und Wirksamkeit von ›Hate Speech‹ beschäftigt. In »Haß spricht« schließt Butler diesbezüglich insbesondere an Mari Matsuda an (vgl. dazu Matsuda et al. 2019 [1993]; insbesondere Matsuda 2019 [1993]), an anderer Stelle nimmt sier auch prominent Bezug auf Denise Riley (vgl. z.B. Butler 2009a: 395). Neben dem Verdienst, bereits 1988 in ihrer Studie »Am I That Name? Feminism and the Category of ›Women‹ in History« (Riley 1988) die Annahme infrage gestellt zu haben, dass es der natürlichen Grundlegung des (biologischen) Geschlechts für feministische Forschung bedürfe, zentriert sich Rileys Werk insbesondere auch um die Frage, wie Ansprachen an Subjekte Wirkung entfalten.

In ihrem 2005 erschienen Buch »Impersonal Passion« (Riley 2005) untersucht sie unter anderem die Wirkmächtigkeit von Flüchen und arbeitet heraus, in welcher Weise Beschimpfungen Subjekte festlegen und (nachhaltig) verorten:

»The worst words revify themselves within us, vampirically. Injurious speech echoes relentlessly, years after the occasion of its utterance, in the mind of the one at whom it was aimed: the bad word, splinterlike, pierces to lodge. [...] the old playground chant of ›stick and stones may break your bones, but words can never hurt me‹ was always notoriously untrue.« (Ebd.: 9)

Riley wie Butler stellen ins Zentrum, dass Beschimpfungen und ›Hate Speech‹ nicht in Bezug auf die (einmalige) Intention des_der Sprecher_in wie auch der_des Angesprochenen Wirkmächtigkeit erlangen, sondern vielmehr als performative Diskurseffekte betrachtet und auch als eben solche in den Blick genommen werden müssen. Adressierungen und Benennungen sowie deren sprachliche Konstitutionsmacht hängen nicht primär vom konkreten Moment der Hervorbringung ab. Das Maß der Wirksamkeit »wird nicht von ihrer reflexiven Aneignung bestimmt, sondern vielmehr von einer Bezeichnungskette, die den Kreislauf der Selbsterkenntnis übersteigt« (Butler 2006a: 55). ›Hate Spech‹ ist in diesem Sinne »die Ausführung einer Verletzung kraft des Aufrufens einer Position der Herrschaft und des gelingenden Zitierens gesellschaftlicher Konventionen« (Kleiner 2015: 83f., Herv. i.O.; vgl. auch Butler 2006a: 36).

Der performative Charakter der Sprache und dass die »Zeit des Diskurses [...] nicht die Zeit des Subjekts« (Butler 2006a: 55) ist, bedeutet dabei nicht, dass es keine ethische Verantwortung hinsichtlich des Sprechens und der Ansprache gäbe. Gerade weil sich ›Hate Speech‹ als Festschreibung *einer* Bedeutungsweise verstehen lässt und damit Unterdrückung (re-)produziert, liegt die ethische Verantwortung darin, zu versuchen diese Stillstellung zu unterbrechen und neu zu besetzen:

»Der Sprecher einer *hate speech* ist verantwortlich dafür, daß er dieses Sprechen in bestimmter Form wiederholt und wiederbelebt und die Kontexte von Haß und Verletzung aktualisiert. Die Verantwortlichkeit des Sprechers besteht nicht darin, die Sprache ex nihilo neu zu erfinden, sondern darin, mit der Erbschaft ihres Gebrauchs, die das jeweilige Sprechen einschränkt und ermöglicht, umzugehen.« (Ebd.: 50, Herv. i.O.)

Es ist diese Notwendigkeit, Begriffe neu zu besetzen, um sie von ihrer unterdrückenden Geschichte und Wirkung zu ›befreien‹, die Butlers Zweifel an staatlich gestützten Umgangsweisen wie etwa Zensur begründet. Sier betont so, dass gerade durch die gerichtliche Verfolgung von ›Hate Speech‹ immer auch das Risiko besteht, dass die Gerichte selbst Gewalt ausüben, indem sie entscheiden, »welches Sprechen Gewalt ist und welches nicht« (ebd.: 106f.). Anstelle *staatlicher* Zensur ist demgegenüber für das politische Potenzial eines »gesellschaftlichen und kulturellen Sprachkampf[s], in dem sich die Handlungsmacht von der Verletzung herleitet und ihr gerade dadurch entgegentritt« zu plädieren (ebd.: 70, eigene Hervorhebungen).¹⁷

17 In einem Nachwort zur deutschen Auflage von »Haß spricht« weist Butler darauf hin, dass diese starke Ablehnung von Zensur auch im Kontext der starken Betonung des ersten Verfassungszusatzes der USA zu betrachten ist. Dieser sorgt dafür, dass Redefreiheit in Amerika eine privilegierte Stellung in Bezug auf die Bürger_innenrechte zukommt. In Deutschland, wie in vielen anderen europäischen Ländern, lässt sich diese privilegierte Stellung nicht in gleichem Maße finden. Ausgehend von den antisemitischen und rassistischen Reden in der Zeit des Nationalsozialismus ist hier vielmehr die Vorstellung stärker verankert, dass »Sprechen nicht nur beleidigend, sondern auch kriminell sein kann« (Butler 2006a: 257). Butler plädiert nachdrücklich dafür, die verletzende Wirkung der Sprache ernst zu nehmen, betont aber zugleich auch stark diese Skepsis gegenüber einem *staatlichen* Redeverbot als politische Lösung, da dieses »nicht bis zur Quelle des Hasses« (ebd.: 261) vordringen würde. Die aufgeworfene Frage, wie ›Hate Speech‹ zu begegnen ist, scheint 25 Jahre nach der Ersterscheinung von »Excitable Speech« im englischen Original (Butler 1997a) angesichts beispielsweise der Effekte, die Äußerungen von Donald Trump nach sich gezogen haben und auch hinsichtlich des Erstarkens rechter Bewegungen erschreckend aktuell. In Anbetracht dieser Ereignisse lässt sich auch eine Veränderung in Butlers Thesen über ›Hate Speech‹ feststellen, insofern als dass sie zunehmend betont, dass die Stellung der Redefreiheit als erstem Verfassungszusatz nicht bedeuten kann, dass ihr eine privilegierte Stellung zukommen sollte: »If free speech is not the only constitutional right we are obligated to defend, then we are surely in another sort of

Butler betont immer wieder das Potenzial eines solchen »Sprachkampfs«, das sier in Prozessen der Resignifikation von verletzenden Anreden und Bezeichnungen sieht. Weil ›Hate Speech‹ nicht eine unveränderbare Gesellschaftsstruktur lediglich wiedergibt, sondern diese vielmehr durch ihre Einsetzung stillstellt, muss es darum gehen, die Momente des Einsatzes zu verändern, »[d]enn wenn eine Gesellschaftsstruktur für ihr Fortbestehen auf die Artikulation angewiesen ist, dann stellt sich die Frage ihres Fortbestehens gerade am Schauplatz der Artikulation« (ebd.: 37). Auch deswegen wird im folgenden Kapitel der Frage nachgegangen, wie solche Prozesse der Resignifizierung verstanden werden können und welches politische Potenzial der Veränderung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen in der Wiederaneignung verletzenden Sprechens liegt. Zugleich wird dabei danach gefragt, inwieweit diese Wiederaneignungen jedoch auch zu einem Ort der »traumatischen Neuinszenierung der Verletzung« werden (können) (ebd.: 158; vgl. auch Kleiner 2015: 90).

2.3.3 Resignifizierungen: Die Gleichzeitigkeit von Gewalt und subversivem Potenzial

Die (Un-)Möglichkeit von Resignifizierungen kann als eine der übergreifenden Fragen von Judith Butlers Werk betrachtet werden. So befasst sier sich bereits in »Das Unbehagen der Geschlechter« mit dem Potenzial der parodistischen Wiederaneignung von Begriffen wie ›dyke‹, ›fag‹ oder ›Tunte‹ (Butler 2014 [1991]: 181). Im Verlauf weiterer Arbeiten kommt sier immer wieder auf diese wie auf andere Beispiele zurück und geht so insgesamt in vielfältiger Weise »Praxen der Resignifizierung, verstanden als Praxen der Aneigung, Umwertung, Unterwanderung oder Überschreitung von sedimentierten Bedeutungen, von Normen, die Subjektkonstitutionen begrenzen« (Rose 2013: 167) nach. Daran anknüpfend fungiert das Konzept der Resignifizierung innerhalb der gegenwärtigen sozial- und erziehungswissenschaftlichen Subjektivierungsforschung als ein zentraler Ankerpunkt der Hoffnung auf die Möglichkeit von Kritik und Widerstand. Denn der Anschluss an das Potenzial der Resignifizierung erlaubt es, auf die stets vorhandene Möglichkeit der Veränderung bestehender diskursiver Ordnungen hinzuweisen und macht es somit möglich, an der politischen Hoffnung festzuhalten, dass die Dinge nicht so bleiben müssen, wie sie gerade sind (vgl. auch Kap. 3.3.3).¹⁸

quandary, figuring out how best to defend rights that sometimes do clash with one another, and where the clash takes new forms in different moments of history when new expressive technologies force us to reconsider the meaning of expressive freedom.« (Butler 2017; vgl. auch Butler 2016a; Butler 2016c)

18 Auch verweisen verschiedene erziehungswissenschaftliche Autor_innen auf das bildungstheoretische Potenzial des Resignifizierungskonzepts (vgl. insbesondere Rose 2012; Rose 2013; Rose/Koller 2012; Koller 2014; Kleiner 2015).

Dies trifft in besonderer Weise auch auf den Gegenstand der ›Hate Speech‹ zu. Denn in Anbetracht der Potenzialität der Resignifizierung, muss diesbezüglich die Gleichzeitigkeit von Gewalt sowie Kritik dieser Gewalt in den Blick genommen werden. Es ist notwendig, Wirksamkeit *und* Scheitern von ›Hate Speech‹ zu betrachten:

»Ich möchte im Augenblick die Annahme in Frage stellen, daß *hate speech* immer funktioniert, und zwar nicht, um den durch sie hervorgerufenen Schmerz herunterzuspielen, sondern um die Möglichkeit ihres Scheiterns als Bedingung einer kritischen Antwort offenzulassen. Wenn die theoretische Darstellung der Verletzung durch *hate speech* die Möglichkeit einer kritischen Antwort verwirft, bestätigt sie nur deren totalisierende Effekte.« (Butler 2006a: 36, Herv. i.O.)

Auch wenn oder gerade weil verletzende Bezeichnungen und Ansprachen die Bewegung von Begriffen stillzustellen versuchen, um damit die Adressat_innen der Adressierung festzuschreiben, zu erniedrigen und zu lähmen, beinhalten sie dennoch immer auch noch ein Potenzial, »eine unerwartete, ermächtigende Antwort« (ebd.: 10) hervorzurufen. In der grundlegenden Performativität der Sprache ist die Möglichkeit der Übersteigung immer bereits enthalten. Weil das Verhältnis von Begriff und Bezeichnetem nicht immer schon feststeht, ist es immer auch prinzipiell offen für Verschiebungen.

»Foucault konnte sagen, daß ein Zeichen aufgenommen werden und zu ganz anderen Zwecken eingesetzt werden kann als zu denen, für die es ursprünglich vorgesehen war, und damit erkannte er, daß sich selbst die schädlichsten Begriffe noch aneignen lassen, daß noch die verletzendsten Anrufungen sich radikal neu besetzen und verwenden lassen.« (Butler 2001b: 99)

Was jedoch ermöglicht dabei »die Besetzung eines Diskursschauplatzes der Verletzung« (ebd.)? Paradoxalement besteht die Grundvoraussetzung für solch eine Besetzung zunächst in der Übernahme der Bezeichnung, also in der Annahme der gefährlichen Adressierung. Nur dadurch, dass ich die Bezeichnung auf mich beziehe und mich durch sie besetzen lasse, »kann ich ihr die Stirn bieten und aus der mich konstituierenden Macht die Macht machen, gegen die ich mich wende« (ebd.: 99f.). Die widerständige Hoffnung in Bezug auf Prozesse der Aneignung liegt so gerade darin, dass durch die Neubesetzung bedrohender und beleidigender Zuordnungen deren Verwundungspotenziale mit der Zeit abgeschwächt werden, und zwar indem sie resignifiziert und rekontextualisiert sowie damit zurückgesendet und angeeignet werden.

So wurde beispielsweise der Begriff queer im englischsprachigen Kontext ursprünglich als angreifende Beschimpfung verwandt, innerhalb politisch-aktivistischer Kontexte jedoch durch ›Queers‹ im weiteren geschichtlichen Verlauf als Selbstbezeichnung und selbstbewusste Bezeichnung der eigenen Zugehörigkeit

angeeignet (vgl. Butler 1997b: 305ff.).¹⁹ Dies trifft darüber hinaus insgesamt auf viele Begriffsnutzungen innerhalb der LSBTIQ-Community zu, die dabei durch eben diese Umdeutungen zudem auch die heteronormative Ordnung selbst in Frage stellen:

»Die Termini *Tunte*, *butches*, *femmes*, *girls*, ja sogar die parodistische Wieder-Aneignung von *dyke*, *queer* und *fag* destabilisiert die Geschlechtskategorien und die ursprünglich abschätzig gemeinten Kategorien homosexueller Identität und setzen sie anders wieder ein. Einerseits können alle diese Termini als symptomatisch für den *straight mind* gelten: nämlich als Formen, sich mit der Version des Unterdrückers von der Identität des Unterdrückten zu identifizieren. Andererseits hat sich der Ausdruck *lesbisch* teilweise von seinem geschichtlichen Bedeutungshorizont gelöst, und die parodistischen Kategorien dienen gerade dazu, dass Geschlecht selbst zu entnaturalisieren.« (Butler 2014 [1991]: 181, Herv. i.O.)

Auch für den deutschsprachigen Kontext lassen sich Beispiele für solche Resignifizierungen finden, in denen Versuche der widerständigen Aneignung von Zugehörigkeitsbezeichnungen stattgefunden haben. So führt Paula-Irene Villa als Beispiele die Gruppierung »Kanak Attak« oder Aneignung des Begriffs »Bitch« durch feministische Hip-Hop-Künstlerinnen an (Villa 2012: 32). Auch die veränderte Nutzung und Konnotation hinsichtlich des Begriffs »schwul« kann als Resignifizierungs geschichte gedeutet werden (vgl. auch zur Parallelität zu »queer« Kuzniar 2000: 6f.).

Bezeichnungen und Ansprachen, insbesondere verletzende, sind in diesem Sinne immer Orte politischer Kämpfe. Die »Kontingenz des politischen Signifikanten« (Butler 1997b: 303) ermöglicht und erfordert dabei, sich in die Auseinandersetzung um ihre Bedeutung zu begeben. Es ist notwendig zu versuchen, Bezeichnungen und Ansprachen zu besetzen. Eine Resignifizierung ist somit »eine Praktik, die auch als (politische) Strategie verstanden werden kann, den Bedeutungsspielraum eines normierenden Sprechens, eines machtvollen Diskurses, subversiv zu nutzen oder auszubeuten« (Rose 2013: 166).

Anspruch auf gewaltvolle Begriffe zu erheben, ist gerade deswegen wichtig, weil diese Begriffe als Anrufungen das Subjekt ja überhaupt erst konstituieren und deswegen eine existentielle Abhängigkeit von ihnen besteht. Es ist »politisch unverzichtbar, auf die Begriffe ›Frauen‹, ›queer‹, ›schwul‹ und ›lesbisch‹ Anspruch zu erheben, und zwar genau der Form wegen, in der sie sozusagen Anspruch auf uns erheben, bevor wir darum ganz wissen« (Butler 1997b: 314). In diesem Sinne sind Aneignungen, Umdeutungen und Überschreitungen von Begriffen auch deswegen notwendig, weil sie daran partizipieren, das »Gebiet des sprachlichen Überlebens«

¹⁹ Zu einem Überblick über Geschichte und Nutzung des Begriffs »queer« im angloamerikanischen und deutschen Kontext siehe Gudrun Perkos »Queer-Theorien« (Perko 2005).

(Butler 2006a: 71) zu erweitern und damit eine andere Welt denk-, sag- und lesbar machen.

Allerdings ist es entscheidend zu beachten, dass das Potenzial der Aneignung von verletzenden Begriffen und gefährlichen Adressierungen zugleich auch mit einer existenziellen Gefahr der Wiederholung ebendieser Verletzung einhergeht. Auch wenn gefährliche Adressierungen, wie zuvor gezeigt, die Möglichkeit der Ermächtigung und Umdeutung enthalten, stellen sie eben auch den Ort der Verletzung selbst dar. Damit birgt ihre Nutzung stets das Risiko von deren Erneuerung. »One does not stand at an instrumental distance from the terms by which one experiences violation. Occupied by such terms and yet occupying them oneself risks a complicity, a repetition, a relapse into injury.« (Butler 1998a: 383)

In der Betonung ihres politischen und kritischen Potenzials darf dementsprechend nicht aus dem Blick geraten, dass Resignifizierungsprozesse keineswegs immer gelingen und stets die Gefahr der Erneuerung der Verletzung selbst beinhalten. Denn auch wenn Bezeichnungen und Ansprachen durch Umdeutung gerade einer widerständigen Verwendung gegenüber geöffnet werden sollen, wird die verletzende Bedeutung von Begriffen in der Zitation zunächst erneut offenbar. Die veränderte Nutzung als Fehlaneignung beinhaltet so zentral auch ein (unberechenbares) Risiko, erneut als abgewertet positioniert zu werden, beispielsweise durch die Rekonstruktion der Zuordnung zu einer abgewerteten Subjektposition (vgl. Butler 2006a: 218).

Dabei kann die Gleichzeitigkeit von subversivem und gewaltvollem Potenzial und die damit verbundene Ambivalenz von Resignifizierungspotenzialen angesichts der Performativität des Subjektivierungsprozesses niemals einseitig aufgelöst werden. Zwar wird durch einen Akt der Neubesetzung mit dem vorherigen Diskurs gebrochen, aber da diese Neubesetzung wiederum auf die Wiederholung angewiesen ist, kann auch diese Umdeutung nie endgültig erfolgen.

»Der gegenwärtige Diskurs bricht zwar mit den vorhergehenden Diskursen, jedoch nicht im absoluten Sinne. Im Gegenteil, der gegenwärtige Kontext und sein scheinbarer ›Bruch‹ mit der Vergangenheit sind selbst nur unter dem Vorzeichen dieser Vergangenheit lesbar. Der gegenwärtige Kontext arbeitet zwar einen neuen Kontext für dieses Sprechen aus, der aber als zukünftiger noch nicht beschreibbar und damit noch gar kein Kontext im eigentlichen Sinne ist.« (Ebd.: 29)²⁰

20 Zudem ist mit der Frage des Gelingens einer Resignifizierung auch noch nicht geklärt, inwie weit diese ›heilsame ethische Folgen‹ haben würden: »Man kann den Standpunkt vertreten, die Nazis hätten die Macht übernommen, indem sie die Sprache und die Belange der Demokratie gegen sie verwendet haben, oder die Revolutionäre Haitis hätten die Macht erobert, indem sie die Begriffe der Demokratie gegen jene verwendet haben, die sie leugneten. Und so kann Aneignung von der Rechten und der Linken genutzt werden, wobei die ›Aneignung‹

In »Körper von Gewicht« geht Butler der Frage von Aneignung und Subversion im Rahmen von Geschlecht auch anhand einer Betrachtung des von Jennie Livingston gedrehten Dokumentarfilms »Paris Is Burning« und dessen Protagonistin, der trans* Performerin Venus Xtravaganza nach. Sier arbeitet dabei anhand der Betrachtung von Drag-Performances innerhalb des Filmes heraus, dass Geschlecht erst »in der und durch die ständige Wiederholbarkeit seiner Darstellung« (Butler 1997b: 185) (re-)produziert wird. Geschlecht muss immer erst hergestellt werden und kann deswegen auch überschritten werden, so eine zentrale These.

Wenn die Darstellung jedoch mit dieser Feststellung endet – wie es beispielsweise geschieht, wenn die Performativität von Geschlecht als freie Inszenierung gefasst wird – wird der entscheidende Punkt des Films, wie auch von Butlers Argument, übergangen, denn Venus Xtravaganza gelingt die Resignifizierung eben nur partiell. Ihr Kampf um eine weniger prekäre soziale Position und die Möglichkeit, ein sicheres und gutes Leben führen zu können, führt dazu, dass sie während der Entstehung des Films aufgrund ihrer Positionierung als trans* Frau ermordet wird. Die Umdeutungen und Überschreitungen von Geschlecht sind so zwar in Kontexten der Bälle oder in der sich um diese formierende Szene erfolgreich, sie scheitern jedoch zugleich in anderen Kontexten. Und im Moment ihres Scheiterns wird eben jene Verletzung, die durch die Resignifizierung umzudeuten versucht wurde, gerade nachhaltig erneuert und wiederholt – im Falle von Venus folgt aus ihr dabei sogar die Auslöschung ihres Lebens.

»Das Qualvolle ihres Todes am Ende des Films macht auch deutlich, daß die Entnaturalisierung unter grausamen und fatalen sozialen Zwängen steht. So sehr wie Venus soziale Geschlechtsidentität, Sexualität und Rasse auf eine performative Weise überschreitet, so sehr verfügt die Hegemonie, die die Privilegien der normativen Weiblichkeit und des Weißseins wiedereinschreibt, über die finale Macht, den Körper von Venus zu renaturalisieren und die vorausgegangene Überschreitung durchzustreichen, eine Auslöschung, die ihr Tod ist.« (Ebd.: 188, Herv. i.O.)

nicht zwangsläufig heilsame ethische Folgen hat. Es gibt die Aneignung von ›queer‹ durch Queers, die Aneignung des rassistischen Diskurses durch Rap in den Vereinigten Staaten, die linkspolitische Aneignung von ›no big government‹ und so weiter. Die Aneignung selbst führt zu unzähligen Konsequenzen, von denen wir einige vielleicht befürworten und einige vielleicht verabscheuen.« (Butler 2009a: 353) Im deutschen Kontext kann so beispielsweise die Aneignung des ursprünglich im Rahmen der 1989er Proteste aufgekommenen Ausrufs »Wir sind das Volk« durch die Pegida-Bewegung als eindrückliches Beispiel dienen, wie das Gelingen einer Resignifizierung nicht gleichbedeutend mit deren emanzipatorischen Charakter ist (vgl. auch Butler 2016a: 8ff.; zu einer von Rancière ausgehenden Lesart der Umdeutung und insbesondere zur Frage des Verhältnisses von theoretischer Analyse und politischer Intervention siehe Glück 2018).

Die Möglichkeit der Resignifizierung bedeutet nicht zwangsläufig ihr Gelingen. Die Gefahr des Misslings der Resignifizierung ist stets vorhanden, und sie stellt dabei weniger eine seltene Ausnahme als ein permanentes und existenzielles Risiko dar, wie sich beispielsweise in den auch gegenwärtig wiederkehrenden Angriffen auf und Morden an trans* Personen zeigt. Das politische Potenzial der Umdeutung von gefährlichen Adressierungen geht immer mit der Gefahr einher, die Gewalt durch ebendiesen Versuch zu wiederholen. Es ist dementsprechend ein riskantes und – wie (nicht nur) an Venus Xtravaganza und an den immer noch hohen Mordraten an trans* Menschen sichtbar wird (vgl. Tvt research project 2021)²¹ – mitunter lebensbedrohliches Unterfangen.

Systematisch folgt daraus, dass es entscheidend ist, den ambivalenten Charakter der Resignifizierung ernst zu nehmen. Es müssen sowohl ihre Potenziale wie auch ihre Grenzen und Gefahren in den Blick genommen werden. So wie Performativität nicht ein gleichgültiges »alles ist möglich« bedeutet, kann Resignifizierung nicht als mühelos gelingendes Spiel betrachtet werden. Vielmehr ist sie stets risikant und prekär. Angesichts ihrer Ambivalenzen sind Resignifizierungen stets auf Umstände angewiesen, innerhalb derer die Umdeutung immer wieder bestätigt werden muss, denn das verletzende Potenzial erhält sich in und trotz Resignifizierungsversuchen. So sind auch »Kanake«, »Bitch« und »schwul« immer noch als Schimpfwörter verbreitet und entfalten als solche verletzende Wirkung. Wenn das Potenzial von Resignifizierungen betont wird, müssen zugleich die Bedingungen und Beschränkungen der Wiederaneignung in den Blick genommen werden:

»Wann und wie wird ein Ausdruck wie ›queer‹ für manche zum Gegenstand einer bejahenden Resignifikation, während ein Ausdruck wie [N-Wort, P.K.] trotz einiger neuerer Versuche der Wiedergewinnung nur dazu fähig scheint, dessen Schmerz erneut einzuschreiben? Wie und wo wiederholt der Diskurs die Verletzung, so daß die unterschiedlichen Bemühungen, einen gegebenen Begriff zu re-kontextualisieren und zu resignifizieren, bei dieser anderen, brutaleren und un-nachgiebigeren Form der Wiederholung auf ihre Grenze stoßen?« (Butler 1997b: 307, Herv. i.O.)

²¹ Das Projekt »Trans Murder Monitoring. Transrespect versus Transphobia Worldwide« (Tvt) sammelt und analysiert seit 2009 systematisch Berichte über Morde an trans* und geschlechterdiversen Menschen weltweit und veröffentlicht diese in regelmäßigen Berichten auf seiner Website (vgl. <https://transrespect.org/en/research/trans-murder-monitoring/>, zuletzt geprüft am 30.11.2021). Seit dem 01. Januar 2008 hat das Projekt 4042 (Stand zum Trans Day of Remembrance 2021) Morde an trans* und geschlechterdiversen Personen weltweit registriert, wobei die Dunkelziffer diese Zahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit bei weitem übersteigt. Die Daten zeigen auf, dass sich Gewalt gegen trans* und geschlechterdiverse Menschen zumeist mit der Betroffenheit durch andere Unterdrückungsverhältnisse wie Rassismus und Sexismus verbindet.

Die Potenzialität der Umdeutung ist abhängig von spezifischen Kontexten²² als Gelingensbedingungen der Resignifizierung. Innerhalb des Interpellationsprozesses müssen deswegen zugleich Potenziale der Resignifizierung wie auch der benennende und zuweisende Charakter der machtvollen Anrufungen in eine Ordnung in den Blick genommen werden. Keiner von beiden Aspekten darf bei der Beschäftigung mit Subjektivierungsprozessen vernachlässigt werden – vielmehr muss ihr Verhältnis zum Gegenstand der (empirischen) Betrachtung werden (siehe dazu Kap. 4.2.1 und Kap. 5).

22 Mit der Betonung der Bedeutung von Kontexten für die Wirksamkeit von Resignifizierungen im Speziellen und Subjektivierungsprozessen im Allgemeinen wird angezeigt, dass Subjektivierung niemals allgemein bzw. generell geschieht, sondern immer als spezifische, innerhalb und abhängig von konkreten Umständen. Kontexte lassen sich dabei als »normative, semantische und machtmittelnde Bezugsrahmen sozialer Praxen« (Gottuck/Mecheril 2014: 98) verstehen. Sie stellen das Medium wie auch das Resultat dieser Praxen dar, wobei Differenzordnungen hierbei als besonders wirkmächtige Bezugsrahmen verstanden werden können.

